

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Dezember 1971

Nummer 132

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
71112	9. 11. 1971	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Innenministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Durchführung des Sprengstoffgesetzes	1991

I.

71112 Durchführung des Sprengstoffgesetzes

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales — III A 5 — 8700 — (III Nr. 17/71),
d. Innenministers — IV A 3 — 2650 —
u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
— III A 3 — 11 — 24 — v. 9. 11. 1971.

Die Bundesregierung hat am 19. Mai 1971 mit Zustimmung des Bundesrates eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Sprengstoffgesetz (VwvSprG) erlassen, die mit der Anlage I zu diesem Erlaß nachrichtlich bekanntgegeben wird.

Ergänzend zu der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift wird auf folgendes hingewiesen:

1. Antragsverfahren (zu Nr.-3.2 VwvSprG)

1.1 Die Erlaubnisbehörde prüft, ob die Angaben zur Person des Antragstellers oder der sonst zu über-

prüfenden Personen (Vertretungsberechtigte des Antragstellers oder verantwortliche Personen nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 SprG) zutreffen und die in § 7 Abs. 2 SprG genannten Versagungsgründe nicht vorliegen. Sie kann hierzu die Vorlage des Bundespersonalausweises, des Reisepasses oder — in Zweifelsfällen — von Bescheinigungen der Meldebehörde verlangen.

1.2 Die Erlaubnisbehörde holt bei der zuständigen Behörde Auskunft über den Antragsteller und die sonst zu überprüfenden Personen aus dem Strafregister ein. (Vgl. § 32 der Strafregisterverordnung vom 17. Februar 1934 [RGBl. I S. 140]; in Verbindung mit der Bekanntmachung der Behörden und Stellen, denen Auskunft aus dem Strafregister zu erteilen ist, vom 17. 8. 1967 — BAnz. Nr. 159 —).

Nach dem 1. 1. 1972 ist die Person, deren Zuverlässigkeit überprüft werden soll, aufzufordern, ein Führungszeugnis nach § 28 Abs. 1 des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundes-

zentralregistriertes Gesetz — BZRG) vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 243) bei der für ihren Wohnsitz zuständigen Meldebehörde zur Vorlage bei der Erlaubnisbehörde zu beantragen.

Anlage II 1.3 Die Erlaubnisbehörde übersendet die Antragsunterlagen mit Schreiben nach Muster der Anlage II an die für den Wohnsitz des Antragstellers oder der sonst zu überprüfenden Personen zuständigen Kreispolizeibehörden zur Stellungnahme.

Anlage III 1.4 Die Kreispolizeibehörde unterrichtet unter Verwendung des in Anlage III abgedruckten Musters die Erlaubnisbehörde über ihr bekannte Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller oder die sonst zu überprüfenden Personen die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen. Hat die Kreispolizeibehörde Anhaltspunkte dafür, daß der Antragsteller oder die sonst zu überprüfenden Personen die öffentliche Sicherheit unter den Gesichtspunkten des strafrechtlichen Staatsschutzes gefährden könnten, soll auch die Stellungnahme des 14. K eingeholt werden.

1.5 Die Erlaubnisbehörde übersendet der Kreispolizeibehörde, die bei der Erteilung einer Erlaubnis nach § 6 bzw. eines Befähigungsscheines nach § 17 Abs. 1 SprG eingeschaltet worden war, eine Durchschrift ihrer Entscheidung. Die Kreispolizeibehörde ist verpflichtet, Tatsachen, die den Widerruf oder die Rücknahme der Erlaubnis oder des Befähigungsscheines rechtfertigen könnten, der Erlaubnisbehörde unverzüglich mitzuteilen.

2. Überwachung des Umgangs und Verkehrs mit pyrotechnischen Gegenständen

Anlage IV
Anlage V 2.1 Der Eingang der Anzeige nach § 13 Satz 1 SprG über die Aufnahme des Vertriebs pyrotechnischer Gegenstände ist von der Kreispolizeibehörde nach Muster (Anlage IV) unter Beifügung eines Merkblattes (Anlage V) gebührenfrei zu bestätigen. Jede Anzeige ist karteimäßig zu erfassen. Sofern in kleineren Kreispolizeibezirken eine listenmäßige Erfassung ausreichend erscheint, bestehen hiergegen keine Bedenken.

Anlage VI 2.2 Die Kreispolizeibehörde unterrichtet das zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt von der Anzeige und holt bei ihm eine Stellungnahme über die Frage ein, ob die räumlichen Voraussetzungen für den Vertrieb und die Aufbewahrung pyrotechnischer Gegenstände gegeben sind. Dabei verwendet sie das in Anlage VI abgedruckte Muster.

2.3 Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt überprüft die räumlichen Voraussetzungen für den Vertrieb und die Aufbewahrung pyrotechnischer Gegenstände und stellt fest, ob die technischen Anforderungen des § 44 Abs. 2 2. DV SprG, die an den Verkaufs- und die Nebenräume zu stellen sind, erfüllt werden.

Falls die Voraussetzungen des § 44 Abs. 2 2. DV SprG nicht erfüllt sind, muß das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Anordnungen nach § 26 SprG treffen, die gegebenenfalls auch die Untersagung des Vertriebs oder der Aufbewahrung pyrotechnischer Gegenstände beinhalten können.

Anlage VII Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt unterrichtet die zuständige Kreispolizeibehörde von dem Ergebnis der durchgeführten Überprüfung (Muster Anlage VII).

2.4 Die Verkaufsstellen von pyrotechnischen Gegenständen sind von Zeit zu Zeit von der Kreispolizeibehörde auf Einhaltung der Bestimmungen über die Abgabe und Aufbewahrung von pyrotechnischen Gegenständen zu überprüfen. Solche Überprüfungen sind insbesondere in der Zeit unmittelbar vor Silvester und je nach örtlicher Notwendigkeit auch in der Karnevalszeit durchzuführen, da zu diesen Zeiten erfahrungsgemäß häufig mit Verstößen beim Vertrieb gerechnet werden muß.

2.5 Mit der Überwachung sind nach Möglichkeit bestimmte Polizeibeamte zu beauftragen. Hierdurch werden jedoch die Polizeibeamten des Posten- und Streifendienstes nicht von der Verpflichtung entbunden, auch ihrerseits auf die Einhaltung der Vorschriften zu achten und Verstöße zu melden. Darüber hinaus erscheint es angebracht, daß die Kreispolizeibehörden rechtzeitig mit den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern Verbindung aufnehmen, um in besonderen Fällen gemeinsame Überprüfungen der Handelsbetriebe durchzuführen. Der vorschriftsmäßigen Aufbewahrung von pyrotechnischen Gegenständen kommt in den Zeiten des erhöhten Absatzes eine besondere schaden- und unfallverhütende Bedeutung zu.

2.6 Das Feilbieten von pyrotechnischen Gegenständen im Umherziehen — ambulanter Handel — ist gem. § 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. d) der Gewerbeordnung verboten. Auf Jahrmärkten, Volksfesten und sonstigen Volksbelustigungen dürfen pyrotechnische Gegenstände mit Ausnahme von Wunderkerzen, Knallbonbons, Zündplättchen und Zündplättchenbändern (Amorces und Amorcesbändern) gem. § 67 Abs. 3 Gewerbeordnung nicht feilgehalten werden.

2.7 Es wird darauf hingewiesen, daß das Abgabeverbot des § 19 Abs. 3 Satz 1 SprG für pyrotechnische Gegenstände der Klasse II uneingeschränkt gilt und die Abgabe dieser Gegenstände an Personen unter 18 Jahren nicht nur Gewerbetreibenden, sondern auch an Erwachsenen, also auch den Erziehungsberechtigten, verboten ist.

Die Abgabe pyrotechnischer Gegenstände der Klasse I an Personen unter 18 Jahren ist nach § 5 Abs. 3 der 2. DV SprG erlaubt. Sie schließt allerdings die Verantwortlichkeit der Erziehungsberechtigten nicht aus.

3. Unterweisung der Polizeibeamten

Um eine ordnungsgemäße Durchführung der der Polizei übertragenen Überwachungsaufgaben sicherzustellen, ist es erforderlich, die hierfür eingesetzten Beamten der Polizei regelmäßig auf dem Gebiet des Sprengstoffwesens zu unterrichten. Die Unterweisung soll einmal jährlich durch geeignete Gewerbeaufsichtsbeamte vorgenommen werden und sich auf die Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet des Sprengstoffwesens sowie auf technische Einzelfragen der pyrotechnischen Gegenstände, der Aufbewahrung und der Beförderung von explosionsgefährlichen Stoffen beziehen. Die Unterweisung sollte zweckmäßigerweise möglichst mit Besichtigungen von Herstellerbetrieben und Lagern für explosionsgefährliche Stoffe und pyrotechnische Gegenstände sowie Feuerwerkereien verbunden werden. Die Einzelheiten der Unterrichtstermine und -themen werden von den Regierungspräsidenten federführend bei den Dezernaten 25 unter Beteiligung der Dezernate 23 festgelegt.

4. Ausnahmegewilligung nach § 54 Abs. 1 der 2. DV SprG Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter bewilligen Ausnahmen von den Vorschriften über die Kennzeichnung und Verpackung gemäß § 54 Abs. 1 der 2. DV SprG bei explosionsgefährlichen Stoffen, die zur Verwendung in den der Bergaufsicht unterliegenden Betrieben bestimmt sind, nur im Benehmen mit dem Landesoberbergamt.

5. Berichterstattung durch die Überwachungsbehörden Stellt die Überwachungsbehörde fest, daß durch die Verwendung explosionsgefährlicher Stoffe oder Sprengzubehör trotz Einhaltung der Zulassungsbedingung Gefahren verursacht werden, so unterrichtet sie nach Nr. 9.2 Abs. 3 VwvSprG die Bundesanstalt für Materialprüfung als Zulassungsbehörde. Außerdem übersendet sie eine Durchschrift dieses Berichtes auf dem Dienstweg an die zuständige oberste Landesbehörde.

6. Die gemeinsamen Runderlasse vom 26. 2. 1957 (SMBl. 71112) und vom 29. 12. 1970 (MBl. NW. 1971 S. 82) werden aufgehoben.

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift
zum Sprengstoffgesetz (VwvSprG)**

Vom 19. Mai 1971

(veröffentlicht in Beilage 13/71 zum BAnz. Nr. 97 v. 27. 5. 1971)

Inhaltsübersicht

1. Anwendungsbereich des Gesetzes

- 1.1. Umgang und Verkehr
- 1.2. Anwendung auf Betriebe des Bergbaues
- 1.3. Reisegewerbe und Marktverkehr
- 1.4. Ausnahmen vom Anwendungsbereich des Gesetzes
- 1.5. Explosionsgefährliche Zwischenerzeugnisse und Hilfsstoffe
- 1.6. Beförderung
- 1.7. Einfuhr
- 1.8. Ausnahmen für Überwachungsbehörden
- 1.9. Fortgeltende Rechtsvorschriften

2. Gegenstand des Gesetzes

- 2.1. Sachlicher Geltungsbereich nach Anlage I des Sprengstoffgesetzes
- 2.2. Sachlicher Geltungsbereich nach Anlage II des Sprengstoffgesetzes
- 2.3. Zum Sprenger bestimmte explosionsfähige Stoffe
- 2.4. Munition
- 2.5. Anzeige neuer explosionsgefährlicher Stoffe

3. Erlaubnis für den Umgang, Verkehr und die Beförderung

- 3.1. Erlaubnispflicht (§ 6 SprG)
- 3.2. Antragsverfahren
- 3.3. Versagen der Erlaubnis
- 3.4. Form und Inhalt der Erlaubnis
- 3.5. Andere Genehmigungen
- 3.6. Verzeichnis der Erlaubnisse

4. Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis für den Umgang, den Verkehr und die Beförderung

- 4.1. Erlöschen
- 4.2. Rücknahme und Widerruf

5. Befähigungsschein

- 5.1. Erfordernis
- 5.2. Inhalt, Auflagen

- Anlage I**
- 5.3. Gleichstellung von Angehörigen anderer EWG-Mitgliedstaaten
 - 5.4. Antragsverfahren
 - 5.5. Erlöschen und Entziehen
 - 5.6. Verzeichnis der Befähigungsscheine

6. Einfuhrerlaubnis

- 6.1. Befristung
- 6.2. Versagung
- 6.3. Zulassung zum Vertrieb, zur Verwendung und zur Beförderung
- 6.4. Zusammenarbeit mit Zolldienststellen

7. Verzeichnis nach § 15 des Gesetzes

- 7.1. Führung
- 7.2. Buchform oder Kartei
- 7.3. Form der Eintragung bei Nichteinlagerung
- 7.4. Aufzeichnungspflicht für Einfuhr-Vermittler

8. Genehmigung nach § 44 Abs. 3 der 2. DV Sprengstoffgesetz zur Aufbewahrung pyrotechnischer Gegenstände

- 8.1. Allgemeines
- 8.2. Höchstzulässige Lagermengen
- 8.3. Bauliche Anforderungen
- 8.4. Betriebliche Anforderungen

9. Überwachung

- 9.1. Zugelassene Stoffe und Gegenstände
- 9.2. Verbot nicht zugelassener Stoffe, Schutzmaßnahmen
- 9.3. Unterrichtung der zuständigen Landesbehörden
- 9.4. Unterrichtung der Zulassungsbehörde und der Berggewerkschaftlichen Versuchsstrecke
- 9.5. Auskunft
- 9.6. Maßnahmen der Überwachungsbehörde
- 9.7. Erfüllung der Anzeigepflichten
- 9.8. Prüfung des Verzeichnisses

10. Anerkennung von Lehrgängen für die Ausführung von Sprengarbeiten

- 10.1. Vorlage der Anträge an oberste Fachaufsichtsbehörden der Länder
- 10.2. Vorlage und Veröffentlichung der Anerkennungsbescheide
- 10.3. Räumliche Geltung der Anerkennung

11. Übergangsregelung

- 11.1. Fortgelten von Sprengstofferelaubnisscheinen hinsichtlich des Umgangs, des Verkehrs und der Beförderung
- 11.2. Fortgelten von Sprengstofferelaubnisscheinen als Befähigungsscheine

Anlage 1 Fortgeltende landesrechtliche Sprengstoffvorschriften

Anlage 2 Zuständigkeitsregelungen der Länder zum Sprengstoffgesetz und zu den Durchführungsverordnungen

Anlage 3 Muster für den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 6 des Sprengstoffgesetzes

Anlage 4 Muster für den Antrag auf Erteilung eines Befähigungsscheines nach § 17 des Sprengstoffgesetzes

Anlage 5 Muster für den Antrag auf Erteilung einer Einfuhrerlaubnis nach § 14 des Sprengstoffgesetzes

Anlage 6 Muster für die Erlaubnis nach § 6 des Sprengstoffgesetzes

Anlage 7 Muster für den Befähigungsschein nach § 17 des Sprengstoffgesetzes

Anlage 8 Muster für die Anzeige nach § 13 und § 18 Abs. 4 des Sprengstoffgesetzes

Anlage 9 Muster für die Einfuhrerlaubnis nach § 14 des Sprengstoffgesetzes

Anlage 10 Muster für die Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 50 Abs. 1 Satz 3 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Sprengstoffgesetz

Anlage 11 Muster eines Verzeichnisses für explosionsgefährliche Stoffe nach § 15 des Sprengstoffgesetzes

Nach Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates folgende allgemeine Verwaltungsverordnung erlassen:

1. Anwendungsbereich des Gesetzes

1.1. Umgang und Verkehr

Für den Umgang und den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen gilt das Gesetz beschränkt (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 des Sprengstoffgesetzes — SprG — vom 25. August 1969 — Bundesgesetzbl. I S. 1358).

Es ist anzuwenden

- a) in Gewerbebetrieben, wirtschaftlichen Unternehmungen, in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft,
- b) außerhalb dieser Betriebe und Unternehmungen, wenn beim Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen Arbeitnehmer beschäftigt werden.

Für die Begriffe „Gewerbebetriebe“ und „wirtschaftliche Unternehmungen“ gelten die allgemeinen gewerberechtlichen Grundsätze. Zu den Arbeitnehmern im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 b SprG gehören nicht Beamte. Das Gesetz gilt folglich nicht, soweit in den Schulen, Universitäten, staatlichen oder kommunalen Dienststellen ausschließlich Beamte mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen.

1.2. Anwendung auf Betriebe des Bergbaus

Für den Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen in den der Aufsicht der Bergbehörden unterliegenden Betrieben gelten nur die §§ 2 bis 19 SprG, d. h. insbesondere die Vorschriften über die Zulassung, die Erlaubnis und die verantwortlichen Personen sowie die sich hierauf beziehenden Straf- und Bußgeldvorschriften. Für den Verkehr gilt das Gesetz dagegen uneingeschränkt.

1.3. Reisegewerbe und Marktverkehr

Das Gesetz findet keine Anwendung beim Umgang oder Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen im Reisegewerbe und im Marktverkehr im Sinne der §§ 55 und 64 der Gewerbeordnung (GewO). Hierfür gelten die Vorschriften des Titels III und IV GewO, insbesondere auch die Verbote nach § 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d und § 67 Abs. 3.

1.4. Ausnahmen vom Anwendungsbereich des Gesetzes

Das Gesetz gilt ferner nicht für den Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen in den in § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 5 genannten Fällen. Wegen weiterer Ausnahmen wird auf die §§ 3 bis 6 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Sprengstoffgesetz (2. DV SprG) vom 23. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2394) verwiesen.

1.5. Explosionsgefährliche Zwischenerzeugnisse und Hilfsstoffe

§ 1 Abs. 3 Nr. 4 SprG nimmt im Interesse eines ungestörten Verfahrensablaufs die Entstehung und Weiterverarbeitung von Zwischenerzeugnissen in nach § 16 der Gewerbeordnung genehmigungsbedürftigen Anlagen — vornehmlich in chemischen Fabriken — von der Anwendung des Gesetzes aus. Zwischenerzeugnisse sind Stoffe, die in einem Verfahrensgang innerhalb eines Werksgeländes, wenn auch in mehreren nach § 16 der Gewerbeordnung genehmigungsbedürftigen Anlagen, als explosionsgefährliche Stoffe entstehen und in diesem Verfahrensgang ihre explosionsgefährliche Eigenschaft verlieren. § 1 Abs. 3 Nr. 4 Satz 2 nimmt die Zwischenerzeugnisse hinsichtlich des Erwerbs, des Vertriebs und des Überlassens für die Fälle von der Anwendung des Gesetzes aus, in denen sie in verschiedenen nach § 16 der Gewerbeordnung genehmigungsbedürftigen Anlagen in einem

Verfahrensgang innerhalb desselben Werksgeländes verarbeitet werden.

§ 1 Abs. 3 Nr. 4 SprG nimmt den Umgang mit Hilfsstoffen in genehmigungsbedürftigen Anlagen nur hinsichtlich ihrer Verwendung von der Anwendung des Gesetzes aus. Die Verwendung schließt alle Tätigkeiten ein, die mit dem Einsatz der Hilfsstoffe zur Herstellung, Be- und Verarbeitung von Rohstoffen verbunden sind. Hilfsstoffe werden bei chemischen Verfahren zu dem Zweck zugesetzt und verarbeitet, den Verfahrensablauf zu bestimmen.

1.6. Beförderung

Auf die Beförderung von explosionsgefährlichen Stoffen auf der Straße und mit Binnenschiffen findet das Gesetz unbeschränkt Anwendung. Es gilt daher auch für die Beförderung explosionsgefährlicher Stoffe durch wissenschaftliche Institute, Schulen und Universitäten oder für staatliche und kommunale Dienststellen, soweit sie nicht nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 SprG oder nach § 6 der 2. DV SprG freigestellt sind, sowie für Privatpersonen. Wegen weiterer Ausnahmen vgl. die §§ 3 und 5 der 2. DV SprG.

1.7. Einfuhr

Das Gesetz gilt ferner unbeschränkt bei der Einfuhr von explosionsgefährlichen Stoffen. Einfuhr im Sinne des Gesetzes ist auch das sonstige Verbringen in den Geltungsbereich des Gesetzes.

1.8. Ausnahmen für Überwachungsbehörden

Die für die Durchführung des Gesetzes zuständigen Behörden unterliegen bei der Ausübung der Überwachung nicht den Vorschriften des Gesetzes.

1.9. Fortgeltende Rechtsvorschriften

Nach § 39 Abs. 3 des Gesetzes bleiben landesrechtliche Rechtsvorschriften, die sich auf Gegenstände beziehen, die durch Rechtsverordnungen auf Grund des Sprengstoffgesetzes oder auf Grund von Rechtsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter zu regeln sind, so lange in Kraft, bis entsprechende Bundesverordnungen erlassen werden. Diese landesrechtlichen Rechtsvorschriften sind in Anlage 1 zusammengefaßt.

2. Gegenstand des Gesetzes

2.1. Sachlicher Geltungsbereich nach Anlage I des Sprengstoffgesetzes

Das Gesetz gilt in vollem Umfang nur für die in seiner Anlage I aufgeführten explosionsgefährlichen Stoffe. In Anlage I sind Stoffe aufgeführt, die insbesondere zum Sprengen, als Zündstoffe, für pyrotechnische Zwecke oder als Schießmittel verwendet werden.

Schießmittel sind Pulver oder pulverähnliche Stoffe, die zum Verschießen aus Schußwaffen oder als Treibsätze verwendet werden.

2.2. Sachlicher Geltungsbereich nach Anlage II des Sprengstoffgesetzes

Für die in der Anlage II zum SprG aufgeführten explosionsgefährlichen Stoffe, das sind insbesondere Stoffe, die nicht zum Sprengen verwendet werden, gilt das Gesetz nur soweit, als dies in der Anlage II bestimmt ist. So gelten z. B. die Vorschriften über die Erlaubnis nicht bei den Stoffen der Abschnitte A, B und C dieser Anlage und die Vorschriften über den Befähigungsschein nicht bei den Stoffen der Abschnitte B und C dieser Anlage.

2.3. Zum Sprengen bestimmte explosionsfähige Stoffe

Das Gesetz findet in bestimmtem Umfang gemäß § 7 der 2. DV SprG auch Anwendung auf explosionsfähige Stoffe, die zum Sprengen bestimmt, jedoch nicht explosionsgefährlich im Sinne des § 2 Abs. 1 SprG sind, z. B. Sprengschlämme.

2.4. Munition

Das Gesetz findet keine Anwendung auf Munition jeder Art; zur Munition gehören Munition im Sinne des Bundeswaffengesetzes, Übungsmunition und Gegenstände, die unter das Kriegswaffenkontrollgesetz fallen.

2.5. Anzeige neuer explosionsgefährlicher Stoffe

Für explosionsgefährliche Stoffe, die nicht in der Anlage I oder II aufgeführt sind, die sich aber nach den in der Anlage III SprG beschriebenen Prüfverfahren als explosionsgefährlich erweisen, gilt nur § 1 Abs. 4 SprG. Diese Stoffe sind der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) anzuzeigen. Stellen die Überwachungsbehörden fest, daß eine Anzeige nach § 1 Abs. 4 SprG nicht erstattet worden ist, so haben sie die BAM zu unterrichten. Bei Gefahr im Verzuge kann die Überwachungsbehörde die erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen.

Die BAM kann unter bestimmten Voraussetzungen und für bestimmte Fristen nach § 1 Abs. 4 SprG anordnen, daß das Gesetz und die auf Grund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ganz oder teilweise auf den explosionsgefährlichen Stoff anzuwenden sind. Die BAM wird die Anordnung im Bundesanzeiger bekanntmachen. Die Überwachungsbehörden dürfen von den Betroffenen nur die Einhaltung solcher Bestimmungen verlangen, die in der Anordnung der BAM für anwendbar erklärt worden sind.

3. Erlaubnis für den Umgang, den Verkehr und die Beförderung**3.1. Erlaubnispflicht (§ 6 SprG)**

3.1.1. Inhaber der Erlaubnis können sowohl natürliche als auch juristische Personen (AG., GmbH, Genossenschaften, Vereine, bergrechtliche Gewerkschaften, Länder und Gemeinden) sein. Ist eine Behörde Antragsteller, so ist die Erlaubnis auf den Bund, das Land oder auf die sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaft, vertreten durch die betreffende Behörde, auszustellen.

Bei Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und bei Offenen Handelsgesellschaften wird die Erlaubnis den zur Vertretung berechtigten oder zur Geschäftsführung befugten Gesellschaftern erteilt. Sind mehrere Gesellschafter zur Geschäftsführung befugt, so muß jeder dieser Gesellschafter die Erlaubnis erwerben.

Bei Kommanditgesellschaften bedarf der zur Vertretung berechnete oder zur Geschäftsführung befugte, persönlich haftende Gesellschafter der Erlaubnis; der Kommanditist nur, soweit er zur Geschäftsführung befugt ist.

3.1.2. Der Unternehmer bedarf zum Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen und zur Beförderung dieser Stoffe der Erlaubnis, auch wenn diese Tätigkeiten tatsächlich nicht von ihm persönlich ausgeübt werden.

3.1.3. Der Inhaber einer nach § 16 GewO genehmigungsbedürftigen Anlage, in der mit explosionsgefährlichen Stoffen umgegangen wird, bedarf auch der Erlaubnis nach § 6 SprG.

Wegen Ausnahmen für explosionsgefährliche Hilfsstoffe und Zwischenerzeugnisse wird auf Nummer 1.5 verwiesen.

3.2. Antragsverfahren

3.2.1. Es ist darauf hinzuwirken, daß der Antragsteller für seinen Antrag das aus der Anlage 3 ersichtliche Muster verwendet.

3.2.2. Die Erlaubnisbehörde prüft die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und hört, soweit erforderlich, zur Vorbereitung der Entscheidung andere Behörden (z. B. Gemeinden, Kreisverwaltungsbehörden, Polizeidienststellen). Wird der Umgang oder der Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder die Beförderung dieser Stoffe außerhalb des Be-

zirks der Erlaubnisbehörde ausgeübt, so soll diese der für diese Orte zuständigen Überwachungsbehörde ein Doppel des Antrags übersenden und sie bei der Prüfung des Antrags beteiligen. Soweit Beschränkungen nach § 9 SprG insbesondere hinsichtlich der Aufbewahrung von explosionsgefährlichen Stoffen erforderlich werden, empfiehlt es sich, neben den vorgenannten auch sonstige betroffene Stellen zu hören, deren Belange berührt werden, z. B. Bundesbahn, Bundespost, Straßenbauverwaltungen, Wasserwirtschaftsämter und betroffene Dritte, wie Elektrizitätsversorgungsunternehmen, Wasserwerke, Anlieger. Soweit notwendig, sind Ortsbesichtigungen vorzunehmen oder zu veranlassen und dabei die örtlichen Verhältnisse, unter denen die beantragte Tätigkeit vorgenommen werden soll, zu prüfen.

3.2.3. Die Erlaubnisbehörde prüft die Zuständigkeit des Antragstellers — bei juristischen Personen die Zuverlässigkeit der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufenen Personen — und der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen. Dabei ist nach folgernden Grundsätzen zu verfahren:

3.2.3.1. Die für den Wohnsitz und den Betriebssitz dieser Personen zuständigen Polizeidienststellen sind zu hören.

Ist der Antragsteller weniger als ein Jahr in seiner Gemeinde wohnhaft, so soll auch die für seine frühere Wohnung zuständige örtliche Polizeidienststelle gehört werden. In jedem Fall ist ein Strafgregisterauszug anzufordern.

3.2.3.2. Die Zuverlässigkeit ist nach allgemeinen gewerberechtlichen Grundsätzen zu beurteilen. Dabei sind auch Umstände zu beachten, die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung betreffen, nicht nur Verstöße gegen Vorschriften des Sprengstoff- und Arbeitsschutzrechtes. Von besonderer Bedeutung sind die Fähigkeit und der Wille des Unternehmers und der mit der Leitung des Betriebes oder der Zweigniederlassung beauftragten Personen zur Beachtung ihrer Aufsichtspflicht gegenüber den für die Einhaltung der sprengstoffrechtlichen Vorschriften verantwortlichen Personen. Unzuverlässig ist, wer nicht die Gewähr für die ordnungsgemäße Ausübung der beantragten Tätigkeit bietet.

3.2.3.3. Von einer erneuten Prüfung der Zuverlässigkeit kann abgesehen werden, wenn dem Antragsteller und den verantwortlichen Personen nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 SprG innerhalb eines Jahres, von der erneuten Antragstellung aus gerechnet, die Zuverlässigkeit bescheinigt wurde und nicht neue Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß diese Personen die erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzen.

3.2.3.4. An die Zuverlässigkeit eines Ausländers sind grundsätzlich die gleichen Anforderungen zu stellen wie an die Zuverlässigkeit eines deutschen Staatsangehörigen. Bei einem Ausländer kann sich die Unzuverlässigkeit auch aus einer für seine Tätigkeit unerläßlichen Kenntnis der deutschen Sprache in Wort und Schrift ergeben. In der Regel wird es sich empfehlen, daß die Erlaubnisbehörde von den Ausländerbehörden Auskünfte einholt oder die bei diesen Behörden über jeden Ausländer geführte Ausländerakte anfordert. Sie kann aber auch selbst entsprechende Nachforschungen anstellen. In solchen Fällen werden die Erlaubnisbehörden entweder dem Antragsteller aufgeben, entsprechende Unterlagen beizubringen oder einen Auszug aus dem Bundesstrafregister (Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof) einholen. Ist der Ausländer in der Bundesrepublik geboren, so ist das für den Geburtsort örtlich zuständige Strafregister für die Auskunft zuständig.

Wird die Erlaubnis zum Umgang oder Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen von dem Angehörigen eines anderen EWG-Mitgliedstaates beantragt,

so kann die Erlaubnisbehörde neben dem Strafregisterauszug von dem Bewerber die Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde seines Heimat- oder Herkunftslandes über bestimmte Tatsachen verlangen, die nach der Auffassung der Erlaubnisbehörde für die Beurteilung der Zuverlässigkeit erheblich sind (Artikel 8 Abs. 2 der Richtlinie des Rates der EG vom 15. Oktober 1968 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten des Einzelhandels — aus CITI-Gruppe 612 —, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1968 Nr. 1 S. 260). Die Behörde kann verlangen, daß die Bescheinigung nicht älter als drei Monate ist. Im übrigen dürfen nur solche Tatsachen als nachgewiesen angesehen werden, die von der zuständigen Heimatbehörde bestätigt worden sind.

Die Richtlinien für den Großhandel, die Vermittler und die Hersteller enthalten keine dem Artikel 8 Abs. 2 der Richtlinie Einzelhandel entsprechende Bestimmung, so daß an sich nur die Vorlage eines Strafregisterauszuges verlangt werden darf. Da der Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen jedoch besondere Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung mit sich bringt, können die Mitgliedstaaten nach Artikel 56 des EWG-Vertrages weitere Anforderungen stellen. Deshalb kann auch hier, wie für den Einzelhandel mit explosionsgefährlichen Stoffen, von dem Antragsteller eine Bescheinigung über weitere Tatsachen verlangt werden.

- 3.2.4. Die Erlaubnisbehörde prüft das Vorliegen der Fachkunde des Antragstellers und der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen, soweit sich aus Nachstehendem nichts anderes ergibt.

Leitet der Unternehmer den Betrieb nicht selbst, so braucht nur die mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragte Person die für den Umgang oder Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder die Beförderung dieser Stoffe erforderliche Fachkunde, körperliche Eignung und das entsprechende Alter zu haben.

Auch die mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen brauchen die erforderliche Fachkunde, körperliche Eignung und das erforderliche Alter nicht zu besitzen, wenn sie den Umgang oder Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder die Beförderung der explosionsgefährlichen Stoffe nicht selbst leiten. In diesem Fall muß die mit der Leitung des Umgangs oder des Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen oder mit der Leitung der Beförderung dieser Stoffe beauftragte Person die Voraussetzung nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 SprG erfüllen.

Für den Nachweis der Fachkunde gilt § 8 SprG. Die Fachkunde gilt nur in dem Umfange als nachgewiesen, als dies aus dem Zeugnis oder sonstigen Bescheinigungen hervorgeht.

Die Bescheinigungen, die Träger von Lehrgängen ausgestellt haben und die nach bisher geltendem Recht anerkannt waren, können als Zeugnisse im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 1 SprG angesehen werden.

Bei Angehörigen der anderen EWG-Mitgliedstaaten kann gemäß §§ 2 und 3 der 4. DV SprG vom 17. November 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1538) der Nachweis der Fachkunde auch durch eine praktische Tätigkeit und Ausbildung in ihrem Heimat- oder Herkunftsland erbracht werden.

- 3.2.5. Die Erlaubnisbehörde prüft die körperliche Eignung unter Berücksichtigung der beantragten Tätigkeit des Umgangs oder Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen oder deren Beförderung. Die körperliche Eignung ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, in dem ausreichende Seh- und Hörfähigkeit, Farbtüchtigkeit, volle Gebrauchsfähigkeit

der Hände und ausreichende Beweglichkeit im Gelände und das Fehlen von schweren Sprachfehlern bescheinigt sein müssen.

Bei Personen aus Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, kann die körperliche Eignung als gegeben angesehen werden, wenn diese Personen für die Beschäftigung unter Tage für tauglich befunden worden sind.

3.3. Versagung der Erlaubnis

- 3.3.1. Die Versagung ist in den Fällen des § 7 Abs. 1 SprG zwingend vorgeschrieben.

- 3.3.2. Ob die Erlaubnisbehörde von den Versagungsgründen nach § 7 Abs. 2 SprG Gebrauch machen will, liegt in ihrem Ermessen. Von Bedeutung ist insbesondere, ob beim Umgang oder Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder bei der Beförderung derartiger Stoffe durch den Antragsteller oder durch seine beauftragten Personen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu erwarten ist.

Bei Angehörigen der EWG-Mitgliedstaaten darf auf Grund der Verordnung der Bundesregierung vom 17. November 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1538) von dem Versagungsgrund nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 SprG kein und von dem Versagungsgrund nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 SprG nur in beschränktem Umfang Gebrauch gemacht werden.

- 3.3.3. Liegt keiner der in § 7 SprG genannten Versagungsgründe vor, so muß die Erlaubnis erteilt werden.

3.4. Form und Inhalt der Erlaubnis

- 3.4.1. Die Erlaubnis ist schriftlich und, soweit nicht besondere Umstände Abweichungen erfordern, nach dem Muster der Anlage 6 zu erteilen.

- 3.4.2. Die Erlaubnis berechtigt den Erlaubnisinhaber, die erlaubte Tätigkeit im gesamten Geltungsbereich des Sprengstoffgesetzes auszuüben, soweit sich aus der Erlaubnis nichts anderes ergibt.

- 3.4.3. Die Erlaubnis ist auf den Umgang oder den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder auf die Beförderung derartiger Stoffe abzustellen. Sie kann auch in einer Urkunde für den Umgang, den Verkehr und die Beförderung zusammengefaßt werden.

- 3.4.4. Die Erlaubnis kann unter den Voraussetzungen des § 9 SprG inhaltlich beschränkt, befristet und mit Auflagen — auch nachträglichen Auflagen — verbunden werden. Sie ist in der Regel unbefristet zu erteilen.

Eine Eingrenzung der Erlaubnis kann sich auch dadurch ergeben, daß der Antragsteller seinen Antrag auf bestimmte Tätigkeiten des Umgangs oder Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen oder der Beförderung derartiger Stoffe oder einen räumlichen Bereich beschränkt.

Die Erlaubnis ist inhaltlich zu beschränken, wenn die Fachkunde nur für einen Teil der beantragten Tätigkeit nachgewiesen ist.

- 3.4.5. Durch Auflage ist sicherzustellen, daß die Beschäftigten, die mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen, in Abständen von maximal einem Jahr über die einzuhaltenden Vorschriften belehrt werden und daß über den Inhalt und den Zeitpunkt der Belehrungen Aufzeichnungen zu führen sind, die von den belehrten Personen unterzeichnet werden müssen. Durch Auflage ist ferner vorzuschreiben, daß die Errichtung und der Betrieb eines Sprengstofflagers der Erlaubnisbehörde anzuzeigen sind. Satz 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit sich eine entsprechende Verpflichtung aus anderen gesetzlichen Vorschriften ergibt.

Im Interesse des Schutzes der Beschäftigten und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vor den Gefahren bei der Ausübung der beantragten Tätigkeit kann die Anordnung weiterer Auflagen angezeigt

sein. Durch Auflage sollte z. B. die Verwendung und Aufbewahrung explosionsgefährlicher Stoffe näher geregelt werden. Die Erlaubnis darf nicht mit aufschiebenden oder auflösenden Bedingungen verbunden werden.

- 3.4.6. In der Erlaubnis ist auf die Anzeigepflichten nach dem Sprengstoffgesetz (z. B. § 10 Abs. 5, § 13, § 18 Abs. 4, § 23 SprG) und auf die Pflicht zur unverzüglichen Rückgabe der Erlaubnis und aller Ausfertigungen an die Erlaubnisbehörde, sofern die Erlaubnis erloschen, zurückgenommen oder widerrufen worden ist (§ 10 Abs. 5 Halbsatz 2 SprG), hinzuweisen. Es werden nur Erlaubnisse und Ausfertigungen (aber nicht beglaubigte Abschriften) von den Behörden anerkannt.

3.5. Andere Genehmigungen

Die Erlaubnis nach § 6 SprG ersetzt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften (z. B. nach gewerbe-, verkehrs-, bau- oder bergrechtlichen Vorschriften) erforderlichen Genehmigungen.

3.6. Verzeichnis der Erlaubnisse

- 3.6.1. Über die erteilten Erlaubnisse hat die Erlaubnisbehörde ein Verzeichnis mit folgenden Angaben zu führen:

- a) Laufende Nummer der Eintragung
- b) Tag der Erteilung, des Erlöschens und der Rückgabe der Erlaubnis
- c) Name, Vorname und Anschrift des Erlaubnisinhabers, bei juristischen Personen auch Name und Anschrift der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufenen Personen, sowie des/der mit der Leitung des Betriebes oder Zweigniederlassung Beauftragten (gegebenenfalls mit Angabe der Befähigungs-scheinnummer)

d) Art der Erlaubnis

e) Zahl der Ausfertigungen und Angaben des/der Empfänger/s der Ausfertigung/en.

Die laufende Nummer des Verzeichnisses muß der Nummer der Erlaubnis entsprechen.

Aus der Numerierung der Erlaubnis muß auch das Jahr der Erlaubniserteilung entnommen werden können (z. B. Erlaubnis Nr. 15/70).

- 3.6.2. Ausfertigungen der Erlaubnis sind dem Antragsteller in der Zahl zur Verfügung zu stellen, wie er sie für seine Tätigkeit benötigt. Die Zahl der Ausfertigungen ist auf der Erlaubnis festzuhalten. Aus der Numerierung der einzelnen Ausfertigungen soll die Gesamtzahl der Ausfertigungen ersichtlich sein.

Durchschriften an Behörden sind mit dem Vermerk „Nur zur Unterrichtung der Behörde bestimmt“ zu versehen.

4. Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis für den Umgang, den Verkehr und die Beförderung

4.1. Erlöschen

Die Fristen nach § 10 Abs. 1 SprG können aus besonderen Gründen verlängert werden. Besondere Gründe liegen vor allem dann vor, wenn sich für den Erlaubnisinhaber aus dem Erlöschen der Erlaubnis eine unzumutbare Härte ergeben würde (z. B. bei Krankheiten). Der Antrag auf Fristverlängerung muß vor Fristablauf gestellt werden. Dagegen kann die stattgebende Entscheidung auch nachträglich erfolgen. Wegen ihres persönlichen Charakters erlischt die Erlaubnis mit dem Tode der natürlichen Person, sofern nicht ein Fall des § 11 SprG vorliegt, oder mit dem Wegfall der juristischen Person, der sie erteilt ist.

4.2. Rücknahme und Widerruf

Erlaubnisinhaber, die persönlich Sprengarbeiten ausführen, sind regelmäßig daraufhin zu überprüfen, ob sie noch die für die erlaubten Tätigkeiten erforderlichen Kenntnisse besitzen.

Die Überprüfung soll spätestens nach jeweils sechs Jahren erfolgen. Bei unzureichenden Kenntnissen, insbesondere bei längeren Unterbrechungen, ist zur Vermeidung eines Widerrufs der Erlaubnis wegen Unzuverlässigkeit nach § 10 Abs. 3 Nr. 1 SprG auf die Teilnahme an einem Wiederholungslehrgang hinzuwirken. Entsprechendes gilt für die mit der Leitung eines Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen, soweit sie selbst Sprengarbeiten ausführen.

Die Rücknahme und der Widerruf bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die sofortige Vollziehung des Widerrufs- oder Rücknahmebescheides ist anzuordnen, soweit dies aus Gründen der Gefahrenabwehr erforderlich ist. Auf die Möglichkeit, die Fortsetzung der Tätigkeit nach § 26 Abs. 3 SprG zu untersagen, wird verwiesen.

Ist die Erlaubnis unanfechtbar zurückgenommen oder widerrufen worden und ergeben sich aus den geschäftlichen Unterlagen des bisherigen Erlaubnisinhabers Anhaltspunkte für laufende Bestellungen, soll die Erlaubnisbehörde den Lieferanten von der Rücknahme oder dem Widerruf Mitteilung machen.

Die Erlaubnis kann mit der Maßgabe zurückgenommen oder widerrufen werden, daß der Erlaubnisinhaber innerhalb einer bestimmten Frist die noch in seinem Besitz befindlichen explosionsgefährlichen Stoffe einem Berechtigten überlassen darf. Macht er von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so hat die Behörde die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Unter Umständen kommt eine Sicherstellung der noch vorhandenen explosionsgefährlichen Stoffe nach § 26 Abs. 4 SprG oder nach entsprechenden bergrechtlichen Vorschriften in Betracht.

5. Befähigungsschein

5.1. Erfordernis

Einen Befähigungsschein müssen die unselbständig tätigen mittleren und unteren Führungskräfte im Betrieb besitzen, die tatsächlich mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen oder die die unmittelbare Aufsicht über den Umgang mit diesen Stoffen ausüben (§ 17 Abs. 1 SprG). In Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, benötigt nur die Person einen Befähigungsschein, die zur Beaufsichtigung aller Personen bestellt ist, die im Betrieb mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen (§ 16 Abs. 1 Nr. 4a SprG).

Der Unternehmer bedarf als Inhaber einer Erlaubnis nach § 6 SprG, auch wenn er selbst tatsächlich mit explosionsgefährlichen Stoffen umgeht, keines Befähigungsscheines. Der Leiter eines Betriebes oder einer Zweigniederlassung muß nur dann einen Befähigungsschein haben, wenn er tatsächlich mit explosionsgefährlichen Stoffen im Betrieb umgeht oder wenn er die unmittelbare Aufsicht über den Umgang mit diesen Stoffen ausübt (§ 17 Abs. 1 Satz 2 SprG).

5.2. Inhalt, Auflagen

Der Befähigungsschein ist auf Tätigkeiten zu beschränken, für die der Antragsteller die Fachkunde nachgewiesen hat. Er soll nicht an den Betrieb gebunden werden, in dem der Inhaber tätig ist. Der Befähigungsschein kann wie die Erlaubnis inhaltlich beschränkt und mit Auflagen, auch mit nachträglichen Auflagen, verbunden werden. Inhaltliche Beschränkungen und Auflagen sind nur aus Gründen der Gefahrenabwehr zulässig. Der Befähigungsschein ist in der Regel für die Dauer von drei Jahren zu erteilen (§ 17 Abs. 2 SprG).

5.3. Gleichstellung von Angehörigen anderer EWG-Mitgliedstaaten

Angehörige anderer EWG-Mitgliedstaaten sind den deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt.

5.4. Antragsverfahren

Für den Antrag auf Erteilung eines Befähigungsscheines gilt Nummer 3.2. entsprechend. Dem Antragsteller ist zu empfehlen, für seinen Antrag das aus der Anlage 4 ersichtliche Muster zu verwenden.

Die zuständige Behörde erteilt Personen, die an einem Lehrgang für Sprengarbeiten teilnehmen wollen, auf Antrag eine Unbedenklichkeitsbescheinigung zur Vorlage bei dem Lehrgangsträger, aus der sich die Zuverlässigkeit des Lehrgangsteilnehmers ergibt (Muster siehe Anlage 10).

5.5. Erlöschen und Entziehung

Hinsichtlich des Erlöschens und der Entziehung des Befähigungsscheines wird auf § 17 Abs. 4 SprG in Verbindung mit § 10 SprG verwiesen.

5.6. Verzeichnis der Befähigungsscheine

Über die erteilten Befähigungsscheine hat die zuständige Behörde ein Verzeichnis zu führen. Hinsichtlich des Inhalts des Verzeichnisses gilt Nummer 3.6.1. entsprechend.

6. Einfuhrerlaubnis

6.1. Befristung

Die Einfuhrerlaubnis nach § 14 SprG ist in der Regel auf ein Jahr zu befristen.

6.2. Versagung

Die Einfuhrerlaubnis muß versagt werden, wenn einer der in § 14 Abs. 2 SprG bezeichneten Gründe vorliegt. Personen, die lediglich den Erwerb der einzuführenden explosionsgefährlichen Stoffe vermitteln, darf die Einfuhrerlaubnis erteilt werden, wenn sie berechtigt sind, diese Stoffe zu erwerben oder mit ihnen umzugehen.

6.3. Zulassung zum Vertrieb, zur Verwendung und zur Beförderung

Der Versagungsgrund nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 SprG liegt nicht vor, wenn der einzuführende explosionsgefährliche Stoff sowohl zum Vertrieb, zum Überlassen und zur Verwendung als auch zur Beförderung zugelassen ist oder wenn ein derartiger Stoff ohne Zulassung vertrieben, anderen überlassen oder verwendet werden darf. Die Zulassung zum Vertrieb, zum Überlassen und zur Verwendung ist vom Antragsteller durch Vorlage des Zulassungsbescheides nachzuweisen. Für die Zulassung zur Beförderung gelten die einschlägigen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter, z. B. Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung oder Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße vom 30. September 1957 (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 1489).

6.4. Zusammenarbeit mit Zolldienststellen

Für die Zusammenarbeit mit den Zolldienststellen gilt die „Anweisung an die Zolldienststellen“, BMF-Erlaß vom 11. Dezember 1969 — III A/5-Z 1805-87/69 — (veröffentlicht in der Handausgabe „Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze“ Abschnitt B 6 S. 27 und 28).

7. Verzeichnis nach § 15 SprG

7.1. Führung

Hinsichtlich der Führung, der Form und des Inhalts des Verzeichnisses nach § 15 SprG wird auf die §§ 52 und 53 der 2. DV SprG verwiesen.

Der Erlaubnisinhaber kann die Führung des Verzeichnisses einer anderen Person übertragen. Diese Person braucht, wenn sie nicht selbst mit explosionsgefährlichen Stoffen umgeht, einen Befähigungsschein nicht zu besitzen. In Betrieben, die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen, benötigen die in § 16 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b SprG genannten Personen zur Führung des Verzeichnisses keinen Befähigungsschein.

Alle Eintragungen müssen unverzüglich (§ 52 Abs. 2 Satz 4 der 2. DV SprG), d. h. ohne schuldhaftes Zögern, vorgenommen werden. Stets muß der Verbleib der explosionsgefährlichen Stoffe nachgewiesen werden können. Von der Vorschrift, daß unverzüglich einzutragen ist, können Ausnahmen nach § 54 Abs. 1 der 2. DV SprG bewilligt werden, wenn eine Kon-

trolle des Verbleibs der explosionsgefährlichen Stoffe in anderer Weise sichergestellt ist. Dies kann z. B. dadurch erreicht werden, daß die Ausnahmebewilligung mit der Auflage verbunden wird, von dem Transportführer ein Handbuch führen zu lassen, aus dem die Art und Menge der mitgeführten explosionsgefährlichen Stoffe sowie die an die einzelnen Empfänger verausgabten explosionsgefährlichen Stoffe hervorgehen.

Der Empfänger von explosionsgefährlichen Stoffen hat im Verzeichnis und gegebenenfalls im Handbuch den Empfang durch Unterschrift zu bestätigen. Von der Unterschriftsleistung kann die Behörde nach § 54 der 2. DV SprG Ausnahmen zulassen, z. B. wenn maschinell gebucht wird und die durch die Unterschrift des Empfängers gegebene Kontrollmöglichkeit durch eine gleichwertige Maßnahme ersetzt wird.

7.2. Buchform oder Kartei

Das Verzeichnis muß in gebundener Form geführt werden. Die Behörde soll darauf hinwirken, daß für das Verzeichnis das in der Anlage 11 beigefügte Muster verwendet wird. Je nach den betrieblichen Verhältnissen können Zu- und Abgang in besonderen Blättern, Spalten oder Büchern erfaßt werden. Die Behörde kann nach § 54 der 2. DV SprG zulassen, daß das Verzeichnis durch eine Kartei ersetzt wird, wenn das z. B. aus Gründen der Rationalisierung notwendig ist. Es ist jedoch zu verlangen, daß die verwendeten Karteikarten, um einen Mißbrauch unmöglich zu machen, fortlaufend nummeriert werden. Jedes Karteiblatt ist vor der Benutzung mit dem Dienstsiegel der Erlaubnisbehörde zu versehen. Auf einem Einführungsblatt zur Kartei ist dauerhaft die zugehörige Kartenzahl festzuhalten und durch Unterschrift und Dienstsiegel zu bestätigen.

7.3. Form der Eintragung bei Nichteinlagerung

Als eingegangen im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 3 der 2. DV SprG gelten auch explosionsgefährliche Stoffe, die unmittelbar zum Ort der Verwendung, aber nicht in ein Sprengstofflager gebracht werden.

7.4. Aufzeichnungspflicht für Einfuhrvermittler

Auch Einführer, die den Vertrieb von explosionsgefährlichen Stoffen nur vermitteln, sind verpflichtet, ein Verzeichnis nach § 15 Abs. 1 SprG zu führen. § 53 der 2. DV SprG findet entsprechende Anwendung; an die Stelle des Eingangs tritt die Einfuhr.

8. Genehmigung nach § 44 Abs. 3 der 2. DV Sprengstoffgesetz zur Aufbewahrung pyrotechnischer Gegenstände

8.1. Allgemeines

Für die Aufbewahrung von pyrotechnischen Gegenständen der Klassen I und II und der Unterklasse T₁ in besonderen Räumen außerhalb der Verkaufs- und Nebenräume gilt, soweit es sich nicht um genehmigte Sprengstofflager oder Herstellungsstätten handelt, folgendes:

8.2. Höchstzulässige Lagermengen

Pyrotechnische Gegenstände der Klassen I und II und der Unterklasse T₁ dürfen außerhalb der Verkaufs- und Nebenräume in einem besonderen Raum, der ausschließlich der Aufbewahrung pyrotechnischer Gegenstände dient, in einer Menge bis zu 200 kg Bruttogewicht aufbewahrt werden. In einem Gelände dürfen höchstens 5 derartige Räume zur Aufbewahrung pyrotechnischer Gegenstände verwendet werden. Eine Genehmigung nach § 44 Abs. 3 der 2. DV SprG ist grundsätzlich nur zu erteilen, wenn die nachfolgenden Anforderungen erfüllt sind.

8.3. Bauliche Anforderungen

8.3.1. Die Räume sind gegen angrenzende Räume feuerbeständig abzutrennen und gegen Diebstahl zu sichern. Die Räume dürfen nicht als Durchgangsräume dienen und sollen bei mehrgeschossigen Gebäuden im obersten Geschoß liegen. Sie müssen un-

mittelbar vom Freien oder von einem Flur, der zu einem Ausgang ins Freie oder zu einer notwendigen Treppe führt, zugänglich sein. Die notwendigen Fluchtwege aus anderen Räumen dürfen nicht an den Zugängen zu diesen Aufbewahrungsräumen vorbeiführen.

- 8.3.2. Die Türen der Räume müssen feuerbeständig und selbstschließend sein; sie sind so anzuschlagen, daß sie sich in Fluchtrichtung öffnen lassen.
- 8.3.3. Die Lagerräume müssen mit Fenstern versehen sein. Die freie Fensterfläche ist so groß zu bemessen, daß ihm Brandfall eine ausreichende Druckentlastung gewährleistet ist. Als ausreichend zur Druckentlastung kann eine Fensterfläche (m²) angesehen werden, deren Maßzahl 5% der Maßzahl des Lagerraumvolumens (m³) beträgt. Die Festigkeit (Öffnungsdruck) der Entlastungs-(Fenster-)fläche muß (wesentlich) geringer sein als die Festigkeit der Wände des Lagerraums.
- Die Fenster der Räume müssen in ihrer Lage so angeordnet oder durch besondere Schutzvorrichtungen (Maschendraht), Schutzschilde, Auffangvorrichtungen, wie breite Fensterbänke mit Brüstungen o. ä. so gesichert sein, daß durch wegfliegende oder herabfallende Feuerwerkskörper oder Glassplitter Personen nicht gefährdet werden können und durch die Feuerwerkskörper ein Brand nicht übertragen wird. Die Schutzvorrichtungen dürfen die Lüftung und die Druckentlastung der Räume nicht beeinträchtigen.
- 8.3.4. In den Räumen dürfen keine Zündquellen, insbesondere keine Feuerstätten und Schornsteinreinigungsöffnungen sein.
- 8.3.5. Die Räume dürfen nur mit Warmwasser oder Niederdruckdampf oder elektrisch beheizt werden. Die Temperatur der Heizflächen und Leitungen darf innerhalb der Räume 120 ° C nicht überschreiten. Die Heizkörper sind so auszuführen oder zu verkleiden, daß Gegenstände auf ihnen nicht abgestellt werden können.
- 8.3.6. Die elektrischen Anlagen der Räume müssen VDE 100 § 45 N für feuchte und ähnliche Räume entsprechen; die elektrischen Leuchten müssen mit Schutzkörben versehen sein. Die elektrischen Heizanlagen und Heizgeräte müssen VDE 0166/0666/11.58 § 13 entsprechen. Die elektrischen Leitungen müssen nach VDE 0166 § 15 angelegt sein.
- In den Räumen dürfen Verteileranlagen, Kuppelungs-Steckvorrichtungen und Sicherungen nicht verwendet werden. Die Schalter für die Beleuchtung und Beheizung dürfen nur außerhalb der Räume angebracht werden.
- 8.3.7. In unmittelbarer Nähe der Eingänge zu den Räumen sind mindestens 2 Feuerlöscher der Größe IV nach DIN 14406 Bl. 1, die für die Bekämpfung von Bränden der Brandklassen A und E geeignet sind, griffbereit anzubringen.
- 8.3.8. Die Räume dürfen nicht dem dauernden Aufenthalt von Personen dienen und mit Aufenthaltsräumen nicht unmittelbar verbunden sein.
- 8.4. Betriebliche Anforderungen
- 8.4.1. In den angrenzenden Räumen — mit Ausnahme bei Trennung durch eine Brandwand ohne Öffnungen — dürfen keine brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasbehälter aller Größen (z. B. Sprühdosen) aufbewahrt werden. Das gleiche gilt für Stoffe, die bei Feuerlöscharbeiten zu einer Gefährdung von Personen führen können.
- 8.4.2. Zwischen pyrotechnischen Gegenständen und Heizkörpern ist ein Abstand von mindestens 50 cm einzuhalten.
- 8.4.3. Auf das Verbot des Umgangs mit offenem Feuer oder Licht und das Verbot des Rauchens ist durch auffälligen dauerhaften Anschlag an den Eingängen und in den Räumen hinzuweisen.

- 8.4.4. In den Aufbewahrungsräumen müssen die Fluchtwege markiert und mindestens 1,20 m breit sein. Die Fluchtwege sowie der Ausgang dürfen durch Gegenstände nicht verstellt werden.

9. Überwachung

- 9.1. Zugelassene Stoffe und Gegenstände
- Die für die Überwachung zuständige Behörde hat darüber zu wachen, daß nur solche explosionsgefährliche Stoffe und solches Sprengzubehör vertrieben, anderen überlassen oder verwendet werden, die von der BAM oder auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 1 SprG zugelassen worden sind oder die auf Grund der Übergangsvorschriften des § 37 Abs. 1 SprG als zugelassen gelten.

Die Zulassung nach § 4 SprG wird im Bundesanzeiger und im Amts- und Mitteilungsblatt der BAM bekanntgemacht.

Zulassungen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes von den zuständigen Landesbehörden erteilt worden sind, gelten im ganzen Bundesgebiet.

- 9.2. Verbot nicht zugelassener Stoffe, Schutzmaßnahmen

Stellt die Überwachungsbehörde fest, daß explosionsgefährliche Stoffe oder Sprengzubehör ohne die erforderliche Zulassung vertrieben, anderen überlassen oder verwendet werden, so kann sie das Verbot des § 4 Abs. 1 SprG im Wege der Einzelanordnung durchsetzen. Auf die Notwendigkeit, die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen, wird hingewiesen (§ 26 Abs. 2 oder 4 SprG oder entsprechende bergrechtliche Vorschriften).

Stellt die Behörde bei der Überwachung fest, daß die Verwendung zugelassener explosionsgefährlicher Stoffe oder die Verwendung zugelassener Sprengzubehörs trotz Einhaltung der Zulassungsbedingungen Gefahren verursacht, so kann sie zur Regelung dieses Einzelfalles auf Grund des § 4 Abs. 5 Nr. 1 SprG weitergehende Anforderungen an die Verwendung stellen.

Die Überwachungsbehörde unterrichtet unverzüglich ihre Aufsichtsbehörde und die BAM von den Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2.

- 9.3. Unterrichtung der zuständigen Landesbehörden

Die BAM unterrichtet die für die Aufsicht über die Erprobung und die für die Anfertigung des Erprobungsberichtes zuständige Behörde von der widerrechtlichen Zulassung von explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör zu Erprobungszwecken nach § 13 Abs. 1 der 2. DV SprG; von den Abweichungen nach § 13 Abs. 2 der 2. DV SprG wird die zuständige Behörde von der nach § 11 Abs. 2 der 2. DV SprG zuständigen Prüfstelle unterrichtet.

- 9.4. Unterrichtung der Zulassungsbehörde und der Berggewerkschaftlichen Versuchsstrecke

Die für die Überwachung des Umgangs und des Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen und für die Beförderung dieser Stoffe zuständigen Behörden unterrichten ihre Aufsichtsbehörde sowie die BAM und im Falle des § 11 Abs. 2 Nr. 2 der 2. DV SprG außerdem die Berggewerkschaftliche Versuchsstrecke über alle ihnen zur Kenntnis gelangenden Tatsachen, die eine Rücknahme oder einen Widerruf der Zulassung nach § 4 Abs. 3 oder 4 SprG oder eine nachträgliche Auflage rechtfertigen könnten. Bei der Untersuchung dieser Tatsachen soll die für die Überwachung zuständige Behörde erforderlichenfalls die BAM und im Falle von § 11 Abs. 2 Nr. 2 der 2. DV SprG auch die Berggewerkschaftliche Versuchsstrecke beteiligen.

- 9.5. Auskunft

Auskunft im Sinne des § 25 Abs. 1 SprG bedeutet die Beantwortung von im Einzelfall gestellten Fragen, nicht aber eine allgemein fortlaufende Benachrichtigung über Betriebsvorfälle. Die Auskunftspflicht

umfaßt auch die Verpflichtung, Abschriften, Auszüge und Zusammenstellungen vorzulegen. Auf die Befugnis, Proben zu entnehmen, wird hingewiesen (§ 25 Abs. 2 SprG oder entsprechende bergrechtliche Vorschriften).

9.6. Maßnahmen der Überwachungsbehörde

Bei Verstößen des Erlaubnisinhabers gegen die ihm nach sprengstoffrechtlichen Bestimmungen obliegenden Pflichten sowie Straftaten, die mit dem beim Umgang oder beim Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder bei deren Beförderung ausgeübten Tätigkeiten zusammenhängen, hat die Erlaubnisbehörde zu prüfen, welche Maßnahmen erforderlich sind, um eine Fortdauer oder Wiederholung zu verhindern, insbesondere, ob der Widerruf der Erlaubnis oder zur Vermeidung des Widerrufs eine sonstige Maßnahme (z. B. Auflage) angezeigt erscheint. Sofern die Erlaubnisbehörde nicht gleichzeitig Überwachungsbehörde ist, hat die Überwachungsbehörde solche Verstöße oder Straftaten der Erlaubnisbehörde mitzuteilen.

Das Recht der Überwachungsbehörde auf Erteilung von Einzelanordnungen nach § 26 SprG oder den entsprechenden bergrechtlichen Vorschriften wird davon nicht berührt.

9.7. Erfüllung der Anzeigepflichten

Die zuständigen Behörden haben im Rahmen der Überwachung darauf zu achten, ob die vorgeschriebenen Anzeigen von den hierzu Verpflichteten erstattet werden. Anzuzeigen sind:

Der Verlust der Erlaubnisurkunde oder einer Ausfertigung (§ 10 Abs. 5 SprG),

die Fortführung des Betriebes nach dem Tode des Erlaubnisinhabers (§ 11 Abs. 1 SprG),

die Bestellung und das Erlöschen der Bestellung von verantwortlichen Personen nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 SprG (§ 13 und § 18 Abs. 4 SprG),

bei juristischen Personen der Wechsel einer nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufenen Person (§ 13 SprG),

das Abhandenkommen von explosionsgefährlichen Stoffen (§ 23 Abs. 1 SprG)

sowie alle Unfälle im Sinne des § 23 Abs. 2 SprG.

Die Verlegung des Betriebes ist als Betriebseinstellung und Aufnahme eines neuen Betriebes anzusehen; die Betriebseinstellung und die Aufnahme sind der jeweils zuständigen Behörde anzuzeigen.

Anzeigen nach § 13 SprG, die eine Zweigniederlassung betreffen, sind der Erlaubnisbehörde von der für die Zweigniederlassung zuständigen Behörde mitzuteilen. Werden diese Anzeigen vom Erlaubnisinhaber unmittelbar der Erlaubnisbehörde erstattet, so unterrichtet diese die für die Überwachung zuständigen Behörden, sofern sie nicht selbst Überwachungsbehörde ist.

9.8. Prüfung des Verzeichnisses

Das Verzeichnis nach § 15 SprG ist mindestens einmal jährlich unvermutet zu prüfen.

Die behördliche Prüfung ist im Verzeichnis unter Angabe des Datums zu vermerken. Wesentliche Beanstandungen sind in den Vermerk aufzunehmen. Werden bei der Prüfung Tatsachen bekannt, die eine Änderung, Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis nach § 6 SprG veranlassen könnten, so sind diese der Erlaubnisbehörde mitzuteilen. Auf die Möglichkeit, Anordnungen nach § 26 SprG oder nach entsprechenden bergrechtlichen Bestimmungen zu treffen, wird hingewiesen.

10. Anerkennung von Lehrgängen für die Ausführung von Sprengarbeiten (§ 48 Abs. 1 der 2. DV SprG)

10.1. Vorlage der Anträge an oberste Fachaufsichtsbehörden der Länder

Anträge auf Anerkennung von Lehrgängen sind von der zuständigen Behörde mit der erforderlichen Zahl von Mehrfertigungen der obersten Fachaufsichtsbehörde vorzulegen; diese unterrichtet die fachlich zuständigen obersten Behörden der übrigen Länder, damit deren Anregungen und Einwendungen berücksichtigt werden können.

10.2. Vorlage und Veröffentlichung der Anerkennungsbescheide

Die für die Anerkennung von Lehrgängen zuständige Behörde hat Abdruck des Anerkennungsbescheides ihrer obersten Fachaufsichtsbehörde vorzulegen, die die fachlich zuständigen obersten Behörden der übrigen Länder durch Übersendung eines Abdruckes des Bescheides unterrichtet. Dies gilt nicht, sofern die Lehrgänge nicht in anderen Bundesländern durchgeführt werden sollen. Außerdem veranlaßt die oberste Fachaufsichtsbehörde die Veröffentlichung der Anerkennung im Bundesarbeitsblatt, Fachteil Arbeitsschutz.

10.3. Räumliche Geltung der Anerkennung

Die von der zuständigen Behörde eines Bundeslandes ausgesprochene Anerkennung von Lehrgängen für Sprengarbeiten gilt auch in den übrigen Ländern.

11. Übergangsregelung

11.1. Fortgelten von Sprengstofferlaubnisscheinen hinsichtlich des Umgangs, des Verkehrs und der Beförderung

Der Unternehmer, in dessen Betrieb am 31. Dezember 1969 der Umgang oder Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder die Beförderung dieser Stoffe auf Grund erteilter Sprengstofferlaubnisscheine gestattet war, durfte diese Tätigkeit nach § 36 Abs. 1 SprG bis zum 31. Dezember 1970 ohne Erlaubnis nach § 6 SprG weiter ausüben. Hat der Unternehmer bis zum 31. Dezember 1970 einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 6 SprG gestellt, so bleibt die Berechtigung bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag bestehen.

11.2. Fortgelten von Sprengstofferlaubnisscheinen als Befähigungsscheine

Die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes an verantwortliche Personen im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 3 und 4 Buchstabe a SprG erteilten Sprengstofferlaubnisscheine gelten als Befähigungsscheine im Sinne des § 17 SprG. Der Sprengstofferlaubnisschein erlischt nach Ablauf der in ihm festgesetzten Frist; dies kann auch nach dem 31. Dezember 1970 sein. Läuft die Frist vor dem 31. Dezember 1970 ab, so bedarf eine Aufsichtsperson nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 und 4 Buchstabe a SprG von diesem Zeitpunkt an eines Befähigungsscheines nach § 17 SprG; § 36 Abs. 2 SprG gilt in diesem Falle nicht.

Bonn, den 19. Mai 1971

Der Bundeskanzler

Brandt

Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen

Schiller

Anlage 1**Fortgeltende landesrechtliche Sprengstoffvorschriften**

Folgende landesrechtliche Sprengstoffvorschriften gelten noch fort:

Baden-Württemberg

a) Im Anwendungsbereich des Sprengstoffgesetzes:

1. Von der Sprengstoffverordnung in der Fassung vom 25. Februar 1965 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 63), zuletzt geändert durch die Polizeiverordnung vom 18. März 1968 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 142):
§ 1 Abs. 1 Buchstaben a, c und d, § 3, § 5 Abs. 1, 2, 6 und 8, §§ 6 bis 20, § 23 Abs. 1 erster Halbsatz, Abs. 3 und 4, § 24, § 25 Abs. 1, 2, 3 Satz 1 und Abs. 4, § 26, § 30, § 28 Abs. 2 sowie Abs. 3 mit Ausnahme der Vorschrift über die Bekanntgabe der Erlaubnis.
2. Die Technischen Grundsätze zu § 23 Abs. 4 über die Aufbewahrung von Sprengstoffen.

b) Außerhalb des Anwendungsbereiches des Sprengstoffgesetzes:

1. Von dem Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzbl. S. 61):
§ 1, § 2, § 4 Satz 1.
2. Das Gesetz über den Verkehr mit Sprengstoffen und ihre Lagerung vom 15. Dezember 1952 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 57).
3. Die Verordnung über Ausnahmen von der Erlaubnis- und Registerführungspflicht nach § 1 des Sprengstoffgesetzes vom 12. Juni 1954 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 83), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 7. November 1966 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 245).
4. Die Sprengstofflerlaubnisscheinverordnung vom 25. April 1956 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 95) mit Ausnahme des § 12.
5. Die Polizeiverordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen vom 24. Oktober 1956 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 163), zuletzt geändert durch die Polizeiverordnung vom 13. April 1966 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 92) mit Ausnahme des § 9.
6. Die Sprengstoffverordnung in der Fassung vom 25. Februar 1965 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 63), zuletzt geändert durch die Polizeiverordnung vom 18. März 1968 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 142), mit Ausnahme des § 32.

Bayern

a) Im Anwendungsbereich des Sprengstoffgesetzes:

1. Von der Sprengstoffverkehrsordnung i. d. F. vom 16. Mai 1954 (Bereinigte Sammlung des bayerischen Landesrechts I S. 392), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 1969 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 402):
§ 1 Abs. 1 Buchstabe a, § 3, § 5 Abs. 1, 2, 7, §§ 6 bis 20, § 27.
2. Von der Sprengstofflagerverordnung vom 27. August 1959 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 220), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 1969 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 402):
§ 1, § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 6 Abs. 3, §§ 8 bis 22, § 23 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3, §§ 24 bis 28, § 29 Abs. 1 und 2, §§ 30 bis 33, § 35.

3. Von der Sprengstoffverwendungsverordnung vom 27. August 1959 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 224), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 1969 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 402):

§ 10 Abs. 2 bis 4, §§ 11 bis 13, §§ 15 bis 21, wobei an die Stelle des Sprengmeisters die verantwortliche Person im Sinne des § 16 Sprengstoffgesetz tritt.

b) Außerhalb des Anwendungsbereiches des Sprengstoffgesetzes:

1. Von dem Landesstraf- und Verordnungsgesetz in der Fassung vom 19. November 1970 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 601):
Artikel 39, 39 a und 40.
2. Von der Sprengstoffverkehrsordnung in der Fassung vom 16. Mai 1954 (Bereinigte Sammlung des bayerischen Landesrechts I S. 392), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 1969 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 402):
§ 21 Abs. 1 und § 27.
3. Die Sprengstofflagerverordnung vom 27. August 1959 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 220), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 1969 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 402), mit Ausnahme der §§ 3 bis 7 und 37.
4. Die Sprengstoffverwendungsverordnung vom 27. August 1959 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 224), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 1969 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 402), mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und des § 22.

Die unter Buchstabe b Nr. 2 bis 4 aufgeführten Vorschriften sind nicht mehr anzuwenden, soweit sie durch Artikel 39, 39 a und 40 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes ersetzt worden sind.

Berlin

a) Im Anwendungsbereich des Sprengstoffgesetzes:

1. Von der Sprengstofflagerverordnung vom 6. Juni 1966 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 931):
§ 1, § 2 Abs. 1 Buchstabe d, Abs. 2, §§ 4 bis 16, §§ 18 bis 27 und § 32.

b) Außerhalb des Anwendungsbereiches des Sprengstoffgesetzes:

1. Von dem Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoff vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzbl. S. 61):
§ 1, § 2, § 4 Satz 1.
2. Die Sprengstofflerlaubnisscheinverordnung vom 6. Juni 1966 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 929) mit Ausnahme des § 14.
3. Die Sprengstoffausnahmereverordnung vom 6. Juni 1966 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 936).
4. Die Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen vom 24. November 1969 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 2484) mit Ausnahme des § 9.
5. Die Sprengstofflagerverordnung vom 6. Juni 1966 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 931) mit Ausnahme des § 29.

Bremen

a) Im Anwendungsbereich des Sprengstoffgesetzes:

1. Von der Sprengstoffverkehrsverordnung vom 22. August 1930 (Sammlung des Bremer Rechts 7101-g-1):
§ 1 Nr. 1, § 4, § 6 Abs. 1 bis 7 und Abs. 9 bis 11, §§ 7 bis 24, §§ 29 bis 33 und § 36, ferner die An-

lage „Bedingungen für die Beförderung von Sprengstoffen auf Lastkraftwagen gemäß § 18“.

2. Von der Sprengstofflagerverordnung vom 17. Mai 1933 (Sammlung des Bremer Rechts 7101-g-2):
§ 1 Abs. 2 Satz 1, §§ 4 bis 19, §§ 21 bis 28 Abs. 1 und 2, § 29.
- b) Außerhalb des Anwendungsbereiches des Sprengstoffgesetzes:
1. Von dem Gesetz gegen den verbrecherischen und den gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzbl. S. 61):
§ 1, § 2, § 4 Satz 1.
 2. Von der Sprengstoffverkehrsverordnung vom 22. August 1930 (Sammlung des Bremer Rechts 7101-g-1):
§§ 25 bis 27, §§ 29 bis 34 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5, §§ 35 und 36.
 3. Die Sprengstofflagerverordnung vom 17. Mai 1933 (Sammlung des Bremer Rechts 7101-g-2) mit Ausnahme des § 30.
 4. Die Sprengstofferlaubnisscheinverordnung vom 14. Januar 1942 (Sammlung des Bremer Rechts 7101-g-4).
 5. Das Gesetz über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen vom 4. Dezember 1956 (Sammlung des Bremer Rechts 7101-g-6) mit Ausnahme des § 10.
 6. Die Polizeiverordnung über den Umgang mit Sprengstoffen in den Hafengruppen Bremen und Bremerhaven vom 24. Juli 1967 (Sammlung des Bremer Rechts 9512-b-2).

Hamburg

- a) Im Anwendungsbereich des Sprengstoffgesetzes:
1. Von der Sprengstoffverkehrsverordnung vom 16. September 1936 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts, 7111-d):
§ 1 Abs. 1 Buchstabe a, § 3, § 5 Abs. 1, 2 und 6, §§ 6 bis 20, §§ 22 Abs. 1 und 3, § 27.
 2. Von der Polizeiverordnung betr. die Vornahme von Sprengungen vom 20. September 1935 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 7111-e):
§§ 1 bis 7.
- b) Außerhalb des Anwendungsbereiches des Sprengstoffgesetzes:
1. Von dem Gesetz gegen den verbrecherischen und den gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzbl. S. 61):
§ 1, § 2, § 4 Satz 1.
 2. Von der Sprengstoffverkehrsverordnung vom 16. September 1936 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 7111-d):
§§ 21 bis 27.
 3. Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen vom 2. Oktober 1956 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 7111-g) mit Ausnahme des § 8.
 4. Die Verordnung über Sprengstofferlaubnisscheine vom 31. Juli 1925 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 7111-a) mit Ausnahme des § 12 und mit Ausnahme der Bestimmungen für die Führer von Kauffahrteischiffen.
 5. Die Verordnung über Ausnahmen von der Genehmigungs- und Registerführungspflicht bei Sprengstoffen vom 17. September 1963 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 177).

Hessen

- a) Im Anwendungsbereich des Sprengstoffgesetzes:
1. Von der Sprengstoffverkehrsverordnung vom 4. Februar 1963 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I S. 5):
§ 1 Abs. 1 Nr. 1, § 3, § 5 Abs. 1, 2, 5 und 7, §§ 6 bis 21, § 24.
 2. Von der Sprengstofflagerverordnung vom 4. Februar 1963 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I S. 12):
§ 1, § 2 Abs. 1 Nr. 3 bis 5, §§ 4 bis 19, §§ 21 bis 29.
 3. Von der Polizeiverordnung über die Anzeige von Sprengungen vom 3. Dezember 1956 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 167), geändert durch Gesetz zur Anpassung der Straf- und Bußgeldvorschriften an das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG) vom 5. Oktober 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I S. 598).
- b) Außerhalb des Anwendungsbereiches des Sprengstoffgesetzes:
1. Von dem Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzbl. S. 61):
§ 1, § 2, § 4 Satz 1.
 2. Die Verordnung über Ausnahmen von der Genehmigungs- und Registerführungspflicht für Sprengstoffe vom 5. November 1954 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 187), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Anlage zur Verordnung über Ausnahmen von der Genehmigungs- und Registerführungspflicht für Sprengstoffe vom 3. August 1965 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I S. 161).
 3. Die Verordnung über Sprengstofferlaubnisscheine und Sprengstoffregister vom 3. Dezember 1956 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 165), zuletzt geändert durch Verordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen vom 4. Februar 1963 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I S. 5), mit Ausnahme des § 12.
 4. Verordnung über den Verkehr mit Feuerwerk und anderen pyrotechnischen Gegenständen vom 20. Februar 1953 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 17), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Anpassung der Straf- und Bußgeldvorschriften an das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG) vom 15. Oktober 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I S. 673), mit Ausnahme des § 10.
 5. Von der Sprengstoffverkehrsverordnung vom 4. Februar 1963 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I S. 5):
§§ 22 bis 24.
 6. Die Sprengstofflagerverordnung vom 4. Februar 1963 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I S. 12) mit Ausnahme des § 28 Abs. 1 und 2.
 7. Die Polizeiverordnung über die Anzeige von Sprengungen vom 3. Dezember 1956 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 167), geändert durch Gesetz zur Anpassung der Straf- und Bußgeldvorschriften an das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG) vom 5. Oktober 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I S. 598), mit Ausnahme der §§ 3 und 4.

Niedersachsen

a) Im Anwendungsbereich des Sprengstoffgesetzes:

1. Von der Sprengstoffverkehrsverordnung vom 26. Oktober 1951 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 181), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. April 1969 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 108):
§ 1 Abs. 1 Buchstabe a, § 3, § 5 Abs. 1, 2 und 5, §§ 6 bis 20, § 22 und § 28.
2. Von der Sprengstofflagerverordnung vom 20. November 1962 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 224), ergänzt durch die Verordnung über die Lagerung von Ammoniumnitrat und von Ammoniumnitrat in Mischungen (Ammoniumnitratverordnung) vom 19. Juni 1969 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 130):
§ 1, § 2 Abs. 3, §§ 4 bis 28.

b) Außerhalb des Anwendungsbereiches des Sprengstoffgesetzes:

1. Von dem Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzbl. S. 61):
§ 1, § 2, § 4 Satz 1.
2. Die Verordnung über die Erlaubnis- und Registerpflicht für Pulversprengstoffe vom 26. Oktober 1951 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 181) mit Ausnahme des § 5 Abs. 1.
3. Die Verordnung über Ausnahmen von der Erlaubnis- und Registerführungspflicht nach § 1 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 5. Februar 1960 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 1).
4. Die Preußische Sprengstofflerlaubnisscheinverordnung vom 15. Juli 1924 in der Fassung der Verordnung vom 17. Oktober 1941 (Preuß. Gesetzssammlung S. 51) (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Sb. II S. 595) und gleichlautend die Verordnung über Sprengstofflerlaubnisscheine vom 6. Dezember 1924 in der Fassung der Verordnung vom 18. Juni 1936 (Braunsch. GVS. S. 111) (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Sb. II S. 613) mit Ausnahme des § 12.
5. Die Sprengstofflagerverordnung vom 20. November 1962 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 224) mit Ausnahme des § 30.
6. Die Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen vom 11. Dezember 1952 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 187), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Oktober 1968 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 143), mit Ausnahme des § 8.
7. Von der Sprengstoffverkehrsverordnung vom 26. Oktober 1951 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 181), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. April 1969 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 108):
§§ 21 bis 28.

Nordrhein-Westfalen

a) Im Anwendungsbereich des Sprengstoffgesetzes:

1. Von der Sprengstoffverkehrsverordnung vom 6. Juli 1961 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 254/SGV. NW. 7111):
§ 1 Abs. 1 Buchstabe a, Abs. 3 Satz 2, soweit er sich auf Ammoniumnitrat und Ammoniumnitrat in Mischungen bezieht,
§ 3, § 5 Abs. 1, 2, 5 und 7, §§ 6 bis 20, § 23 und § 24 Abs. 2.
2. Von der Sprengstofflagerverordnung vom 19. Juli 1961 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 258/SGV. NW. 7111):
§ 1, § 2 Abs. 2, §§ 4 bis 19, §§ 21 bis 27, § 28 Abs. 1, §§ 29 und 30.

3. Von der Verordnung über die Anzeige von Sprengungen vom 7. Juli 1960 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 299/SGV. NW. 7111):
§§ 1 bis 3.

4. Die Schrottverordnung vom 18. Februar 1963 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 115/SGV. NW. 7111).

b) Außerhalb des Anwendungsbereiches des Sprengstoffgesetzes:

1. Von dem Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzbl. S. 61):
§ 1, § 2 und § 4 Satz 1.
2. Von der Sprengstoffverkehrsverordnung vom 6. Juli 1961 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 254/SGV. NW. 7111):
§§ 21 bis 23.
3. Die Sprengstofflagerverordnung vom 19. Juli 1961 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 258/SGV. NW. 7111) mit Ausnahme des § 31.
4. Die Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen vom 10. November 1956 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 326/SGV. NW. 7111) mit Ausnahme des § 9.
5. Die Sprengstofflerlaubnisscheinverordnung vom 21. Juni 1961 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 243/SGV. NW. 7111) mit Ausnahme des § 15.
6. Die Ausnahmeverordnung vom 23. März 1960 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 53/SGV. NW. 7111), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 31. August 1964 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 295).
7. Von der Verordnung über die Anzeige von Sprengungen vom 7. Juli 1960 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 299/SGV. NW. 7111):
§§ 1 bis 3.
8. Die Schrottverordnung vom 18. Februar 1963 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 115/SGV. NW. 7111).

Rheinland-Pfalz

a) Im Anwendungsbereich des Sprengstoffgesetzes:

1. Von der Sprengstoffverkehrsverordnung vom 4. April 1951 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 81, BS 715-6):
§ 1 Abs. 1 Buchstabe a, § 3, § 5 Abs. 1, 2 und 5, §§ 6 bis 20, § 22, § 26 Abs. 1, 2, 4 und 5, § 28, §§ 31 und 32.
2. Von der Sprengstofflagerverordnung vom 26. Februar 1960 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 48), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Januar 1966 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 49, BS 715-11):
§ 1 Abs. 1, 2, 3, Abs. 4 Buchstaben a, b und c, § 6 Abs. 2, §§ 7 bis 18.
3. Die Landesverordnung über die Vornahme von Sprengungen vom 14. April 1956 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 53, BS 715-5):
§§ 1 und 2.

b) Außerhalb des Anwendungsbereiches des Sprengstoffgesetzes:

1. Das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom

9. Juni 1884 in der Fassung des Landesgesetzes zur Änderung dieses Gesetzes vom 23. Juni 1954 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 83).
2. Die Landesverordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1957 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 33, BS 715-2) mit Ausnahme des § 9.
 3. Die Landesverordnung über Ausnahmen von der Erlaubnis- und Registerführungspflicht nach § 1 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 1. Juli 1955 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. März 1964 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 63, BS 715-3).
 4. Die Landesverordnung über die Vornahme von Sprengungen vom 14. April 1956 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 53, BS 715-5) mit Ausnahme des § 4.
 5. Die Sprengstofferlaubnisschein-Verordnung vom 14. April 1956 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 51, BS 715-4) mit Ausnahme des § 12.
 6. Von der Sprengstoffverkehrsverordnung vom 4. April 1951 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 81, BS 715-6): §§ 21 bis 28, §§ 31 und 32.
 7. Die Sprengstofflagerverordnung vom 26. Februar 1960 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 48), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Januar 1966 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 49, BS 715-11) mit Ausnahme des § 20.

Saarland

- a) Im Anwendungsbereich des Sprengstoffgesetzes:
 1. Von der Sprengstoffverkehrsverordnung vom 8. Oktober 1935 (Amtsblatt des Reichskommissars für die Rückgliederung des Saarlandes S. 337): § 1 Abs. 1 Buchstabe a, Abs. 3, § 3, § 5 Abs. 1, 2, 6, §§ 6 bis 20, § 22, § 27 und § 28 Abs. 2.
 2. Von der Sprengstofflagerverordnung vom 22. April 1966 (Amtsblatt des Saarlandes S. 347): § 1 Satz 1, §§ 4 bis 19, §§ 21 bis 26, § 27 Satz 2 und § 28 Satz 1.
- b) Außerhalb des Anwendungsbereiches des Sprengstoffgesetzes:
 1. Von dem Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzbl. S. 61): § 1, § 2, § 4 Satz 1.
 2. Die Sprengstofferlaubnisscheinverordnung vom 15. Juli 1924 in der Fassung der Polizeiverordnung vom 11. Januar 1936 (Amtsblatt des Reichskommissars für die Rückgliederung des Saarlandes S. 64) mit Ausnahme des § 11.
 3. Von der Sprengstoffverkehrsverordnung vom 8. Oktober 1935 (Amtsblatt des Reichskommissars für die Rückgliederung des Saarlandes S. 337): §§ 21 bis 27.
 4. Die Sprengstofflagerverordnung vom 22. April 1966 (Amtsblatt des Saarlandes S. 347) mit Ausnahme des § 29.

Schleswig-Holstein

- a) Im Anwendungsbereich des Sprengstoffgesetzes:
 1. Von der Sprengstoffverkehrsverordnung vom 4. Dezember 1962 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Schleswig-Holstein S. 389): § 1 Abs. 1 Buchstabe a, Abs. 3 Satz 2, soweit er sich auf Ammoniumnitrat und Ammoniumnitrat in Mischungen bezieht, § 3, § 5 Abs. 1, 2, 5 und 7, §§ 6 bis 19, § 21 und § 24.
 2. Von der Sprengstofflagerverordnung vom 4. Dezember 1962 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Schleswig-Holstein S. 395): § 1, §§ 4 bis 20, §§ 22 bis 27, § 28 und § 29.
 3. Von der Verordnung (Polizeiverordnung) über die Anzeige von Sprengungen vom 19. Juni 1967 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Schleswig-Holstein S. 198): §§ 1 und 2.
- b) Außerhalb des Anwendungsbereiches des Sprengstoffgesetzes:
 1. Von dem Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzbl. S. 61): § 1, § 2, § 4 Satz 1.
 2. Von der Sprengstoffverkehrsverordnung vom 4. Dezember 1962 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Schleswig-Holstein S. 389): §§ 20 bis 24.
 3. Die Sprengstofferlaubnisscheinverordnung vom 15. Juli 1924 (Handelsministerialblatt S. 198) mit Ausnahme des § 12.
 4. Die Sprengstoffausnahmeverordnung vom 1. Juni 1962 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Schleswig-Holstein S. 221).
 5. Die Sprengstofflagerverordnung vom 4. Dezember 1962 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Schleswig-Holstein S. 395) mit Ausnahme des § 30.
 6. Die Verordnung (Polizeiverordnung) über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen vom 6. November 1957 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Schleswig-Holstein S. 142), zuletzt geändert durch VO vom 8. Mai 1961 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Schleswig-Holstein S. 97) mit Ausnahme des § 9.
 7. Von der Verordnung (Polizeiverordnung) über die Anzeige von Sprengungen vom 19. Juni 1967 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Schleswig-Holstein S. 198): §§ 1 und 2.
 8. Die Verordnung (Polizeiverordnung) zur Verhütung von Schäden durch Munition und Munitionsschrott vom 13. August 1952 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Schleswig-Holstein S. 131).

Die in den Sprengstofflagerverordnungen vorgeschriebene Lagergenehmigung wird durch die Erlaubnis nach § 6 des Sprengstoffgesetzes vom 25. August 1969 ersetzt.

Die Zulassungsregelung nach den Sprengstoffverkehrsverordnungen ist durch § 37 Abs. 3 Sprengstoffgesetz ersetzt worden.

An die Stelle der Strafvorschriften in den vorstehend aufgeführten Gesetzen und Verordnungen sind § 30 Abs. 2 Nr. 5, Abs. 3 und 4, § 32 Abs. 1 Nr. 14, Abs. 2, §§ 33 und 34 des Sprengstoffgesetzes getreten.

Die Landesverordnungen über die Lagerung von Ammoniumnitrat und Ammoniumnitrat in Mischungen gelten, da sie nur auf schwerexplosionsfähige Stoffe anzuwenden sind, die nicht zum Sprengen bestimmt sind, als Landesrecht fort.

Zuständigkeitsregelungen der Länder zum Sprengstoffgesetz und zu den Durchführungsverordnungen

Baden-Württemberg

Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Sprengstoffgesetz vom 19. Januar 1970 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 24).

Bayern

Verordnung über die Zuständigkeit zum Vollzug des Sprengstoffgesetzes vom 18. Dezember 1969 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 401).

Verordnung über Zuständigkeiten zum Vollzug der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 12. Mai 1970 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 190).

Bremen

Verordnung über die nach dem Sprengstoffgesetz zuständigen Behörden vom 10. März 1970 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 33).

Bekanntmachung über die nach der Zweiten Durchführungsverordnung zum Sprengstoffgesetz zuständigen Behörden vom 28. April 1970 (Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen Nr. 35).

Hessen

Anordnung über die Zuständigkeiten nach dem Sprengstoffgesetz und der Zweiten Durchführungsverordnung zum Sprengstoffgesetz vom 30. April 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I S. 301).

Niedersachsen

Vierte Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechts-

gebieten (4. AVO Zust. VO GewAR) vom 29. Dezember 1969 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 256).

Nordrhein-Westfalen

Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Sprengstoffrechts vom 5. Mai 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 338).

Rheinland-Pfalz

Landesverordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sprengstoffgesetz vom 9. März 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 129).

Anordnung der Landesregierung zur Regelung von Zuständigkeiten nach der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (2. DV Sprengstoffgesetz) vom 19. August 1970 (MinBl. 1970 S. 681).

Saarland

Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sprengstoffgesetz vom 3. Februar 1970 (Amtsblatt des Saarlandes S. 110).

Zweite Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sprengstoffgesetz vom 25. Juni 1970 (Amtsblatt des Saarlandes S. 610).

Schleswig-Holstein

Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Sprengstoffgesetz und der 2. DV Sprengstoffgesetz vom 5. August 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 220).

Muster für den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 6 des Sprengstoffgesetzes

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis

zum Umgang ¹⁾ — § 6 Abs. 1 Nr. 1 SprG —
Herstellen, Bearbeiten, Verarbeiten, Wiedergewinnen, Aufbewahren, Verwenden und Vernichten sowie Beförderung, Überlassen und Empfangnahme innerhalb der Betriebsstätte,

zum Verkehr ¹⁾ — § 6 Abs. 1 Nr. 2 SprG —
Erwerben, Vertreiben (Feilhalten und Entgegennehmen von Bestellungen), Überlassen an andere und Vermitteln des Erwerbs, des Vertriebs und des Überlassens

mit explosionsgefährlichen Stoffen — Zündmitteln — pyrotechnischen Gegenständen ¹⁾

zur Beförderung ¹⁾ — § 6 Abs. 1 Nr. 3 SprG —
von explosionsgefährlichen Stoffen — Zündmitteln — pyrotechnischen Gegenständen ¹⁾

Angaben zur Person des Antragstellers
(Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Vertretungsberechtigte)

Familienname (bei juristischen Personen Name der juristischen Person und des/der Vertretungsberechtigten ²⁾ , bei Frauen auch Geburtsname) Vornamen, Rufname unterstreichen
geboren	am in (Ort, Kreis, Land)
Beruf
Staatsangehörigkeit
Familienstand
Anschrift
Vor- u. Familienname des Vaters Vor- und Geburtsname der Mutter
Während der letzten 5 Jahre war der Antragsteller wohnhaft in (Ort, Kreis, Straße/Platz, Nummer) wie lange?

- 1.1. Die Fachkunde wird nachgewiesen durch ³⁾
- 1.1.1.
 - 1.1.2.
 - 1.1.3.
 - 1.1.4.
 - 1.1.5.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen!
²⁾ Die Angaben zur Person sind für jeden Vertretungsberechtigten erforderlich; der für den Umgang, Verkehr oder die Beförderung Verantwortliche ist durch Unterstreichnung des Familiennamens zu kennzeichnen.
³⁾ Nur auszufüllen, wenn Antragsteller den Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder die Beförderung dieser Stoffe selbst leitet oder persönlich ausübt. Belege sind beizufügen.

2. Angaben zur Person der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen ⁴⁾

Familienname (bei Frauen auch Geburtsname) Vornamen, Rufname unterstreichen
geboren	am in (Ort, Kreis, Land)
Beruf
Staatsangehörigkeit
Familienstand
Anschrift
Vor- u. Familienname des Vaters Vor- u. Geburtsname der Mutter
Während der letzten 5 Jahre war die leitende Person wohnhaft in (Ort, Kreis, Straße/Platz, Nummer) wie lange?

- 2.1. Die Fachkunde wird nachgewiesen durch ⁵⁾
- 2.1.1.
 - 2.1.2.
 - 2.1.3.
 - 2.1.4.
 - 2.1.5.

3.1. Angaben zum Betrieb des Antragstellers ⁶⁾
Bezeichnung des Betriebes:

Betriebssitz: (Ort) (Kreis)

Anschrift:

3.2. Angaben über Ort der beabsichtigten Tätigkeit innerhalb der Betriebe
.....

3.3. Ist mit der beabsichtigten Tätigkeit eine Aufbewahrung (Lagerung) explosionsgefährlicher Stoffe — Zündmittel — pyrotechnischer Gegenstände verbunden?
ja / nein ^{1) 7)}

⁴⁾ Die Angaben sind für jede Person erforderlich.
⁵⁾ Nur auszufüllen, wenn leitende Person Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder die Beförderung dieser Stoffe selbst leitet oder persönlich ausübt. Belege sind beizufügen.
⁶⁾ Angaben sind für jeden Betrieb und jede Zweigniederlassung, in dem oder in der erlaubnispflichtige Tätigkeiten ausgeübt werden sollen, erforderlich.
⁷⁾ Angaben nach Nr. 3.3 entfallen für untertägige Lager in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen.

3.3.1. Ort des/der Lager(s) (genaue Bezeichnung)

.....

3.3.2. Liegt eine Lagergenehmigung — Aufbewahrungserlaubnis vor? ja / nein ¹⁾

wenn ja (Nr., Datum, ausstellende Behörde):

.....

3.3.3. Max. Lagermenge in kg/Stück ¹⁾ und Art der explosionsgefährlichen Stoffe 3.3.3.1. — Zündmittel 3.3.3.2. — pyrotechnischen Gegenstände 3.3.3.3.

3.3.3.1.

3.3.3.2.

3.3.3.3.

3.3.4. Art der/des Lager(s) (ggf. auf besonderem Blatt) — Beschreibung, Zeichnungen, Lageplan ⁸⁾

.....

.....

.....

4. Angaben zu der Art der explosionsgefährlichen Stoffe 4.1. — der Zündmittel 4.2. — pyrotechnischen Gegenstände 4.3., auf die sich die Erlaubnis erstrecken soll (z. B. bresante Sprengstoffe, Pulversprengstoffe, elektr. Zündmittel, pyrotechnische Gegenstände Klasse

4.1.

4.2.

4.3.

5. Angaben über die Art der beabsichtigten Tätigkeit

.....

.....

.....

.....

6. Anzahl der benötigten Ausfertigungen der Erlaubnis:fach

7. Bemerkungen / sonstige Angaben:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

(Unterschrift des Antragstellers und gegebenenfalls Firmenstempel)

⁸⁾ Beantwortung entfällt, wenn Lagergenehmigung vorliegt.

**Muster für den Antrag auf Erteilung
eines Befähigungsscheines nach § 17 des Sprengstoffgesetzes**

**Antrag
auf Erteilung eines Befähigungsscheines**

zum Umgang ¹⁾ —
Herstellen, Bearbeiten, Verarbeiten, Wiedergewinnen,
Aufbewahren, Verwenden und Vernichten sowie Beförde-
rung, Überlassen und Empfangnahme innerhalb der Be-
triebsstätte,

zum Verkehr ¹⁾ —
Erwerben, Vertreiben (Feilhalten und Entgegennehmen
von Bestellungen), Überlassen an andere und das Vermit-
teln des Erwerbs, des Vertriebs und des Überlassens

mit explosionsgefährlichen Stoffen — Zündmitteln — py-
rotechnischen Gegenständen ¹⁾

zur Beförderung ¹⁾ —
von explosionsgefährlichen Stoffen — Zündmitteln — py-
rotechnischen Gegenständen ¹⁾

1. Angaben zur Person des Antragstellers

Familienname (bei Frauen auch Geburtsname)
Vornamen, Rufname unterstreichen
geboren	am in (Ort, Kreis, Land)
Beruf
Staatsangehörigkeit
Familienstand
Anschrift
Vor- und Familien- name des Vaters
Vor- und Geburts- name der Mutter
Während der letzten 5 Jahre war der Antragsteller wohn- haft in (Ort, Kreis, Straße/Platz, Nummer) wie lange?

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen!

1.1. Die Fachkunde wird nachgewiesen durch ²⁾

- 1.1.1.
- 1.1.2.
- 1.1.3.
- 1.1.4.
- 1.1.5.

2. Angaben zu der Art der explosionsgefährlichen Stoffe
2.1. — Zündmittel 2.2. — pyrotechnischen Gegenstände
2.3., auf die sich der Befähigungsschein erstrecken soll
(z. B. brisante Sprengstoffe, Pulversprengstoffe, elektr.
Zündmittel, pyrotechnische Gegenstände/Klasse)

- 2.1.
- 2.2.
- 2.3.

3. Angaben über die Art der beabsichtigten Tätigkeit:

.....
.....
.....

4. Bemerkungen / sonstige Angaben:

.....
.....
.....
.....

.....
(Unterschrift des Antragstellers)

²⁾ Belege sind beizufügen!

**Muster für den Antrag auf Erteilung
einer Einfuhrerlaubnis nach § 14 des Sprengstoffgesetzes**

**Antrag
auf Erteilung einer Erlaubnis**

nach § 14 des Sprengstoffgesetzes zur Einfuhr — zum sonstigen Verbringen¹⁾ — von explosionsgefährlichen Stoffen — Zündmitteln — pyrotechnischen Gegenständen¹⁾ — in den Geltungsbereich des Sprengstoffgesetzes

1. Angaben zur Person des Antragstellers
(Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Vertretungsberechtigte)

Familienname (bei juristischen Personen Name der juristischen Person und des/der Vertretungsberechtigten ²⁾ , bei Frauen auch Geburtsname) Vornamen (Rufname unterstreichen)	
geboren	am
	in
		(Ort, Kreis, Land)
Beruf	
Staatsangehörigkeit	
Familienstand	
Anschrift	

2. Zum Nachweis der Berechtigung zum Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen oder zum Erwerb derartiger Stoffe (§ 14 Abs. 2 Nr. 1 SprG) werden folgende Belege — im Original — in beglaubigter Abschrift³⁾ beigelegt:

2.1. Erlaubnis Nr. vom

.....

.....

.....

2.2. Sonstige Nachweise:

.....

.....

.....

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen!
²⁾ Die Angaben zur Person sind für jeden Vertretungsberechtigten erforderlich.
³⁾ Belege sind beigelegen!

3. Art und Menge der einzuführenden explosionsgefährlicher Stoffe:

.....

.....

.....

.....

4. Die explosionsgefährlichen Stoffe sollen eingeführt werden aus:

(Land)

5. Die einzuführenden explosionsgefährlichen Stoffe sind zugelassen³⁾

5.1. zur Beförderung durch/gemäß

5.2. zum Vertrieb, zum Überlassen an andere oder zur Verwendung durch

.....

6. Zum Nachweis, daß der ausländische Lieferant vertraglich verpflichtet ist, die Kennzeichnung der explosionsgefährlichen Stoffe im Beförderungspapier oder auf den Versandstücken vorzunehmen, sind folgende Belege beigelegt:

.....

.....

.....

.....

7. Bemerkungen / sonstige Angaben:

.....

.....

.....

.....

.....
 (Unterschrift des Antragstellers
 und gegebenenfalls Firmenstempel)

Muster für die Erlaubnis nach § 6 des Sprengstoffgesetzes

(Ausstellende Behörde)

(Ort, Datum)

III. Die Erlaubnis wird mit folgenden Auflagen erteilt:

.....
.....
.....

Erlaubnis nach § 6 des Sprengstoffgesetzes

Nr.

Ausfertigung Nr. /

IV: Zahl der Ausfertigungen:

I. Herr/Frau ¹⁾

Wohnort

Firma ¹⁾

Sitz

vertretungsberechtigt: Herr/Frau ¹⁾ ²⁾

geboren am in

erhält hiermit auf Grund des § 6 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) die Erlaubnis zum/zur

II. Die Erlaubnis wird wie folgt beschränkt:

.....
.....
.....

Dienstsiegel

(Unterschrift)

Bitte Hinweise auf der Rückseite beachten!

(Rückseite)

Hinweise:

1. Auf die Anzeigepflichten nach § 10 Abs. 5, § 13, § 18 Abs. 4 und § 23 SprG wird hingewiesen, ferner auf die Pflicht zur unverzüglichen Rückgabe der Erlaubnis und aller Ausfertigungen an die Erlaubnisbehörde, sofern die Erlaubnis erloschen, zurückgenommen oder widerrufen worden ist (§ 10 Abs. 5 SprG).
2. Explosionsgefährliche Stoffe dürfen anderen nur überlassen werden, wenn diese Personen die Berechtigung zur Empfangnahme oder, falls es sich um verantwortliche Personen nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 Buchst. a SprG handelt, durch einen Befähigungsschein in Verbindung mit einem schriftlichen Auftrag des Betriebsinhabers nachweisen. Hinsichtlich des Überlassens innerhalb der Betriebsstätte wird auf § 19 Abs. 1 Satz 3 SprG verwiesen.
3. Von den Behörden werden nur die Originalurkunde und behördliche Ausfertigungen der Erlaubnisurkunde anerkannt.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen!

²⁾ Die Angaben sind für jeden Vertretungsberechtigten erforderlich.

Muster für den Befähigungsschein nach § 17 des Sprengstoffgesetzes

Befähigungsschein (§ 17 Sprengstoffgesetz)

Nr.

V. Hinweise:

Dienstsiegel

(Ausstellende Behörde)

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

I. Herr/Frau 1) geboren am ... in ... wohnhaft in ... ist befähigt (§ 17 des Sprengstoffgesetzes vom 25. August 1969, BGBl. I S. 1358) ... (Art der explosionsgefährlichen Stoffe) ... (Art der Tätigkeit)

Verlängerungsvermerke

Verlängert bis ... den ...

Dienstsiegel

(Dienststelle und Unterschrift)

Verlängert bis ... den ...

Dienstsiegel

(Dienststelle und Unterschrift)

II. Der Befähigungsschein wird wie folgt beschränkt: ... III. Der Befähigungsschein wird mit folgenden Auflagen erteilt: ...

Verlängert bis ... den ...

Dienstsiegel

(Dienststelle und Unterschrift)

IV. Der Befähigungsschein wird befristet bis 19.....

1) Nichtzutreffendes streichen!

**Muster für die Anzeige
nach § 13 und § 18 Abs. 4 des Sprengstoffgesetzes ¹⁾**

- 1.1. Mit der Vertretung der Firma ²⁾
 wurde beauftragt ³⁾

 1.2. Mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung wurde beauftragt ³⁾

 1.3. Als verantwortliche Person nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 wurde bestellt ³⁾

3. Die Fachkunde wird nachgewiesen durch ⁴⁾
 3.1.
 3.2.
 3.3.
 3.4.
 3.5.

4. Befähigungsschein Nr. vom
 ausstellende Behörde

5. Art der Tätigkeit im Betrieb ⁵⁾

2. Angaben zur Person

Familienname (bei Frauen auch Geburtsname)
Vornamen (Rufnamen unterstreichen)
geboren	am in (Ort, Kreis, Land)
Beruf
Staatsangehörigkeit
Familienstand
Anschrift
Vor- und Familienname des Vaters
Vor- und Familienname der Mutter
Während der letzten 5 Jahre war die angezeigte Person wohnhaft in (Ort, Kreis, Straße/Platz, Nummer) wie lange?

.....
 (Unterschrift und gegebenenfalls
 Firmenstempel)

¹⁾ Für jede Person ist ein besonderes Blatt auszufüllen. Dieses Formblatt ist auch als Anlage zu der Anzeige über die Aufnahme des Betriebes oder die Eröffnung einer Zweigniederlassung zu verwenden.
²⁾ Anzugeben sind die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung einer juristischen Person berufenen Personen.
³⁾ Nichtzutreffendes streichen!
⁴⁾ Angabe entfällt, wenn angezeigte Person im Besitz eines Befähigungsscheines ist.
⁵⁾ Angabe nur bei verantwortlichen Personen nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 oder 4.

**Muster für die Einfuhrerlaubnis
nach § 14 des Sprengstoffgesetzes**

(Ausstellende Behörde)

(Ort, Datum)

**Erlaubnis
nach § 14 Sprengstoffgesetz**

Nr. /

I. Herr/Frau ¹⁾

Wohnort

Firma ¹⁾

Sitz

vertretungsberechtigt: Herr/Frau ^{1) 2)}

geboren am in

wohnhaft in

erhält hiermit aufgrund des § 14 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) die Erlaubnis zum/zur

II. Die Erlaubnis wird wie folgt beschränkt:

III. Die Erlaubnis wird mit folgenden Auflagen erteilt:

- 1. Die Erlaubnis ist nach Ausnutzung oder Zeitablauf der Behörde, die die Erlaubnis ausgestellt hat, zurückzugeben.

IV. Die Erlaubnis wird befristet

bis 19

Dienstsiegel

(Unterschrift)

Abfertigungsbescheinigung der Zolldienststelle

Von den umseitig bezeichneten explosionsgefährlichen Stoffen wurden abgefertigt:

Tag der Abfertigung	Menge	Dienststempel der Zolldienststelle und Unterschrift

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Die Angaben sind für jeder Vertretungsberechtigten erforderlich.

**Muster für die Unbedenklichkeitsbescheinigung
nach § 50 Abs. 1 Satz 3 der
Zweiten Durchführungsverordnung zum Sprengstoffgesetz**

.....
(Ausstellende Behörde)

.....
(Ort, Datum)

Unbedenklichkeitsbescheinigung

Herrn/Frau ¹⁾

(Vor- und Familienname,
bei Frauen auch Geburtsname)

geboren am in
(Ort, Kreis)

wohnhaft in

wird zum Zwecke der Vorlage bei

zur Teilnahme am Lehrgang für

bescheinigt:

Versagungsgründe nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Sprengstoffgesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) liegen nicht vor.

Dienstsiegel

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen!

Muster eines Verzeichnisses für explosionsgefährliche Stoffe nach § 15 des Sprengstoffgesetzes

**Verzeichnis
für explosionsgefährliche Stoffe**

I.
(Bezeichnung und Sitz des Betriebes/Betriebsteiles)

.....
(Ort der Aufbewahrung)

Erlaubnisinhaber:

Erlaubnis Nr. vom 19.....

.....
(Erlaubnisbehörde)

II. Dieses Verzeichnis wird geführt von

.....
(Name)

.....
(Name)

.....
(Wohnort)

.....
(Wohnort)

mit Befähigungsschein

mit Befähigungsschein

Nr. 1)

Nr. 1)

ausgestellt am

ausgestellt am

vom

vom

gültig bis

gültig bis

in dessen Vertretung von

.....
(Name)

.....
(Name)

.....
(Wohnort)

.....
(Wohnort)

mit Befähigungsschein

mit Befähigungsschein

Nr. 1)

Nr. 1)

ausgestellt am

ausgestellt am

vom

vom

gültig bis

gültig bis

III. Dieses Verzeichnis enthält
(in Worten)

..... fortlaufend numerierte Seiten

Auf § 15 des Sprengstoffgesetzes und die §§ 52 und 53 der 2. DV zum Sprengstoffgesetz wird verwiesen. Folgendes ist besonders zu beachten:

1. Der Verzeichnisführende ist für die Richtigkeit der Eintragungen im Verzeichnis für explosionsgefährliche Stoffe verantwortlich und hat diese durch Unterschrift zu bestätigen (§ 52 Abs. 3).
2. Jede Abgabe ist vom Empfänger durch Unterschrift zu bestätigen, sofern keine Ausnahme zugelassen ist.
3. Bei einem Wechsel des Verzeichnisführenden hat der Übernehmende die Übereinstimmung des aus dem Verzeichnis errechneten Bestandes mit dem tatsächlichen Lagerbestand zu bestätigen.
4. Jeden Verlust an explosionsgefährlichen Stoffen im Lager hat der Verzeichnisführende unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Ist ein anderer zu der Anzeige verpflichtet, so hat der Verzeichnisführende diesem Meldung zu erstatten.
5. Im Verzeichnis sind nicht eingelagerte explosionsgefährliche Stoffe als solche in Spalte „Bemerkungen“ zu kennzeichnen.
6. Die Eintragungen müssen deutlich in fortlaufender Reihenfolge mit Tinte, Tintenstift oder Kugelschreiber geschrieben werden. Der ursprüngliche Text darf bei Änderungen nicht unleserlich gemacht werden.
7. Als ausgegeben sind auch die Sprengstoffe einzutragen, die der Verzeichnisführende zur eigenen Verwendung entnimmt. Vernichtete oder in Verlust geratene Sprengstoffe sind im Verzeichnis als Ausgabe und mit einem entsprechenden Vermerk in Spalte „Bemerkungen“ zu buchen.

1) Der Führer des Verzeichnisses benötigt keinen Befähigungsschein
a) in Betrieben, die der Bergaufsicht unterstehen,
b) im übrigen Bereich, wenn er nicht selbst mit explosionsgefährlichen Stoffen umgeht.

Jahr 19..... Tag Monat	Name und Anschrift des Lieferers oder Empfängers	Nummer, Ausstellungsdatum, Gültig- keitsdauer und ausstellende Behörde der Erlaubnis oder des Befähigungs- scheines	Fabrik*) und Her- stellungs- jahr	Kisten- nummer
1	2	3	4	5
Übertrag von Seite				

(Bestand zu übertragen auf Seite))

*) Fabrik abgekürzt eintragen (z. B. Sch. für Schlebusch, Wü. für Würgendorf)

Unterschrift des Lagerverwalters oder Verzeichnisführers	Empfängers	Bemerkungen Tag und Ergebnis der Besichtigung Unterschrift
16		17

....., den 197.....

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt

.....

 Bergamt

.....

 An die
 Kreispolizeibehörde

Betr.: Durchführung des Sprengstoffgesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358);

hier: Prüfung der Zuverlässigkeit im Rahmen der Erteilung einer Erlaubnis nach
 § 6 SprG bzw. eines Befähigungsscheines nach § 17 Abs. 1 SprG

Herr/Frau/Firma, wohnhaft

....., geboren am in

..... hat einen Antrag auf Erteilung
 einer Erlaubnis nach § 6 SprG
 eines Befähigungsscheines nach § 17 Abs. 1 SprG
 gestellt. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob die persönliche Zuverlässigkeit des
 Antragstellers

des/der als verantwortliche Person im Sinne des § 16
 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 SprG
 vorliegt.

Ich bitte um Äußerung, ob Tatsachen bekannt sind, die die Annahme rechtfertigen, daß
 die genannte Person die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

Im Auftrag:

Anlage III

Kreispolizeibehörde

.....
.....

An das
Staatliche Gewerbeaufsichtsamt

.....
.....

Bergamt

.....
.....

Betr.: Durchführung des Sprengstoffgesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358);

hier: Prüfung der Zuverlässigkeit im Rahmen der Erteilung einer Erlaubnis nach
§ 6 / eines Befähigungsscheines nach § 17 Abs. 1 SprG

Bezug: Ihr Schreiben vom Aktenzeichen

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, daß
keine / folgende *)
Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß

Herr/Frau

geboren am in

wohnhaft

die für den Umgang / den Verkehr *) mit explosionsgefährlichen Stoffen oder die Beför-
derung *) dieser Stoffe erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

Im Auftrag

.....

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

....., den 197.....

Kreispolizeibehörde

.....
.....

Az.:

Anschrift:

Betr.: Ihre Anzeige nach § 13 Satz 1 des Sprengstoffgesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358)

Anlage: 1 Merkblatt

Sehr geehrte(r)

Ihre Anzeige über die Aufnahme des Vertriebs von pyrotechnischen Gegenständen der Klassen I/II/T₁ ist hier eingegangen.

Ein Merkblatt über die Aufbewahrung, Lagerung und Abgabe pyrotechnischer Gegenstände der Klassen I, II und T₁ im Handel füge ich mit der Bitte um genaue Beachtung bei. Das Merkblatt bitte ich ferner allen in Ihrem Gewerbebetrieb mit dem Vertrieb pyrotechnischer Gegenstände beschäftigten Personen zur Kenntnis zu bringen.

Diese Bestätigung ist den Beamten der Polizei und der Gewerbeaufsicht auf Verlangen als Nachweis der erfolgten Anzeige vorzulegen.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag

.....

Anlage V

Merkblatt
über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen
der Klassen I, II und der Unterklasse T₁ im Handel

1. Rechtsgrundlage

Der Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen ist im Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz — SprG) vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) und der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (2. DV SprG) vom 23. Dezember 1969 (BGBl. I S. 2394) geregelt.

2. Einteilung der pyrotechnischen Gegenstände

Die pyrotechnischen Gegenstände werden in folgende Klassen eingeteilt (§ 2 Abs. 2 der 2. DV SprG):

Klasse I: Feuerwerksspielwaren

Klasse II: Kleinf Feuerwerk

Klasse III: Gartenfeuerwerk

Klasse IV: Großfeuerwerk

Klasse T: Pyrotechnische Gegenstände für technische Zwecke
(z. B. Signalmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel).

3. Zulassungspflicht für pyrotechnische Gegenstände

Pyrotechnische Gegenstände dürfen nur vertrieben werden, anderen überlassen oder verwendet werden, wenn sie von der Bundesanstalt für Materialprüfung (Zulassungsbehörde) amtlich zugelassen sind (§ 4 Abs. 1 SprG).

4. Verpackung und Kennzeichnung

Die pyrotechnischen Gegenstände sowie ihre Verpackungen müssen entsprechend den Vorschriften der §§ 39 und 40 2. DV SprG gekennzeichnet sein. Für die Kennzeichnung sind folgende Farben zu verwenden:

Klasse I: schwarz

Klasse II: grün

Klasse III: blau

Klasse IV: rot

Klasse T: braun.

Auf den pyrotechnischen Gegenständen und deren Verpackungen ist nach § 39 Abs. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nrn. 1. — 3. der 2. DV SprG das Zulassungszeichen und der Name des Herstellers bzw. dessen Warenzeichen anzubringen.

Den pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II und T ist eine Gebrauchsanweisung beizufügen (§ 40 Abs. 2 der 2. DV SprG).

5. Erlaubnispflicht

Wer pyrotechnische Gegenstände der Klasse III, IV oder der Unterklasse T₂ vertrieben will, bedarf der Genehmigung nach § 6 SprG, die vom zuständigen Gewerbeaufsichtsamt erteilt wird.

Der Vertrieb von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse I, II und der Unterklasse T₁ ist dagegen nach § 5 Abs. 2 der 2. DV SprG erlaubnisfrei.

6. Anzeigepflicht

Die Aufnahme und Einstellung des Vertriebes von pyrotechnischen Gegenständen aller Klassen ist innerhalb von 2 Wochen der zuständigen Kreispolizeibehörde schriftlich anzuzeigen (§ 13 Satz 1 SprG).

Gewerbetreibende, die ihrer Anzeigepflicht nachgekommen sind, erhalten von dieser Behörde eine Bestätigung, die dem Beamten der Polizei und der Gewerbeaufsicht auf Verlangen als Nachweis vorzulegen ist.

Diese Anzeige berührt nicht die etwaige Verpflichtung, aufgrund der Gewerbeordnung den Beginn des Geschäftsbetriebes bei den Ordnungsbehörden anzuzeigen.

7. Aufbewahrung und Lagerung

Die mit dem Vertrieb verbundene Aufbewahrung und Lagerung pyrotechnischer Gegenstände ist nur in Räumen zulässig, die den vorgeschriebenen Anforderungen genügen. Die hierzu erlassenen Sicherheitsvorschriften sind zu beachten (§ 44 der 2. DV SprG). Insbesondere sind pyrotechnische Gegenstände nur in der Ursprungsverpackung aufzubewahren. Geöffnete Verpackungen sind unverzüglich wieder zu schließen.

Pyrotechnische Gegenstände dürfen in Schaufenstern nicht, in Verkaufsräumen nur in verschlossenen Schaukästen zur Schau gestellt werden. Attrappen sind zulässig.

Im Verkaufsraum dürfen pyrotechnische Gegenstände nicht innerhalb eines Umkreises von 3 m von Feuerstellen und Heizkörpern mit einer Oberflächentemperatur über 120 ° aufbewahrt werden. In Nebenräumen dürfen Feuerstellen oder Heizkörper mit einer Oberflächentemperatur über 120 ° während der Aufbewahrung nicht in Betrieb sein. Offene Feuerstellen und offenes Licht sind verboten.

Pyrotechnische Gegenstände dürfen nicht mit Druckgasdosen (Spraydosen) zusammen gelagert werden.

8. Lagermengen (§ 44 Abs. 2 u. 3 der 2. DV SprG)

Im Verkaufsraum dürfen nur pyrotechnische Gegenstände der Klassen I, II und der Unterklasse T₁ bis zu einem Bruttogewicht von insgesamt 10 kg aufbewahrt werden. (Unter Bruttogewicht ist das Gewicht einschließlich der Ursprungsverpackung zu verstehen.)

In einem Nebenraum ist außerdem die Aufbewahrung von pyrotechnischen Gegenständen der Klassen I, II und der Unterklasse T₁ bis zu einem Bruttogewicht von insgesamt 20 kg zulässig.

Die Aufbewahrung höherer Mengen ist nur mit Genehmigung des zuständigen Gewerbeaufsichtsamtes zulässig.

9. Abgabe

Es bestehen für die Abgabe der pyrotechnischen Gegenstände der verschiedenen Klassen folgende Einschränkungen, die unbedingt zu beachten sind:

Klasse I: Keine Beschränkungen

Klasse II: Abgabe an Personen unter 18 Jahren ist nicht gestattet. Während der Zeit vom 1. bis 26. 12. dürfen diese pyrotechnischen Gegenstände nicht an den letzten Verbraucher abgegeben werden.
(§ 43 Abs. 1 der 2. DV SprG)

Unterklasse T₁: Abgabe nur gegen schriftlichen Auftrag mit Angabe des Verwendungszweckes. Der Auftrag ist ein Jahr lang aufzubewahren.
(§ 43 Abs. 3 der 2. DV SprG)

10. Handel im Umherziehen, Straßenhandel, Märkte

Das Feilbieten von pyrotechnischen Gegenständen im Umherziehen — ambulanter Handel — ist gem. § 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d der Gewerbeordnung verboten.

Auf Jahrmärkten, Volksfesten und sonstigen Volksbelustigungen dürfen gem. § 67 Abs. 3 der Gewerbeordnung nur Wunderkerzen, Knallbonbons, Zündplättchen und Zündplättchenbänder (Amorces und Amorcesbänder) feilgehalten werden.

11. Aufsichtsbehörden

Für die Überwachung des Umganges und Verkehrs mit pyrotechnischen Gegenständen in Verkaufsstellen sind die Kreispolizeibehörden zuständig. Kreispolizeibehörden sind in den kreisfreien Städten die Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren oder die Leiter der Polizeiamter, in den Kreisen die Oberkreisdirektoren.

12. Straf- und Bußgeldbestimmungen

Gem. § 30 Abs. 2 Nr. 4 SprG kann mit Gefängnis bis zu 2 Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft werden, wer pyrotechnische Gegenstände der Klasse II oder der Unterklasse T₁ an Jugendliche unter 18 Jahren überläßt.

Gem. § 55 Nrn. 10 und 11 der 2. DV SprG können Verstöße gegen die Vorschriften der §§ 43 und 44 der 2. DV SprG über den Vertrieb und das Überlassen, die Aufbewahrung oder das Zurschaustellen mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

Anlage VI

....., den 197.....

Kreispolizeibehörde

.....

Az.:

An das

Staatliche Gewerbeaufsichtsamt

.....

Betr.: Durchführung des Sprengstoffgesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358);

hier: Vertrieb von pyrotechnischen Gegenständen der Klassen I, II und der Unterklasse T₁

Die Firma in
hat gem. § 13 Satz 1 des Sprengstoffgesetzes angezeigt, daß sie den Vertrieb von pyrotechnischen Gegenständen der Klassen I/II/Unterklasse T₁ aufgenommen hat/aufnehmen will. Ich bitte, die Geschäftsräume der o. g. Firma zu überprüfen und mir mitzuteilen, ob gegen den beabsichtigten Vertrieb pyrotechnischer Gegenstände und die damit verbundene Aufbewahrung und Lagerung dieser Gegenstände sicherheitliche Bedenken bestehen.

Im Auftrag:

.....

....., den 197.....

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt

.....

Az.:

An die

Kreispolizeibehörde

.....

.....

Betr.: Durchführung des Sprengstoffgesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358;

hier: Vertrieb von pyrotechnischen Gegenständen durch die Firma

.....

Bezug: Ihr Schreiben vom, Gesch.-Zeichen

.....

Die Überprüfung der Firma in

..... hat

keine / folgende

Bedenken gegen den Handel mit pyrotechnischen Gegenständen und die Aufbewahrung dieser Gegenstände ergeben.

Im Auftrag:

.....

— MBl. NW. 1971 S. 1991.

Einzelpreis dieser Nummer 7,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,30 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.